

INHALTSVERZEICHNIS

ANLAGEN	3
ANHANG	3
1 EINLEITUNG	4
1.1 Anlass der Planung	4
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.3 Geltungsbereich der Planung	5
1.4 Beschreibung des Plangebietes	5
1.5 Planungsrahmenbedingungen	5
1.5.1 Landesraumordnungsprogramm	5
1.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm	6
1.5.3 Flächennutzungsplan	7
1.5.4 Bebauungsplan	8
2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	8
3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	9
3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	9
3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB..	9
3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.....	9
3.1.3 Ergebnisse der parallel zur öffentlicher Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ..11	
3.1.4 Ergebnisse öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	15
3.2 Relevante Abwägungsbelange	15
3.2.1 Landwirtschaft und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe	15
3.2.2 Raumordnung.....	15
3.2.3 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel	15
3.2.4 Belange von Natur und Landschaft.....	16
3.2.5 Klimaschutz	17
3.2.6 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	18
3.2.7 Belange des Waldes.....	22
3.2.8 Belange der Landwirtschaft	23
3.2.9 Belange der Wasserwirtschaft	23
3.2.10 Altlasten/ Rüstungsaltposten	23
3.2.11 Belange des Hochwasserschutzes	23

4	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	25
4.1	Art der baulichen Nutzung	25
4.2	Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Baugrenzen	26
5.	Planerische Konfliktbewältigung außerhalb des Bebauungsplanes	27
5.1	Durchführungsvertrag.....	27
5.2	Vorhaben- und Erschließungsplan.....	27
6	ERGÄNZENDE ANGABEN	1
6.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	1
6.2	Ver- und Entsorgung	1
6.3	Daten zum Verfahrensablauf.....	2
TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT		3
1	EINLEITUNG	3
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	3
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	3
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP).....	8
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet.....	10
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	12
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	14
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	14
2.1.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	14
2.1.2	Fläche und Boden	16
2.1.3	Wasser	17
2.1.4	Klima und Luft	17
2.1.5	Landschaft.....	18
2.1.6	Mensch.....	18
2.1.7	Kultur- und Sachgüter.....	18
2.1.8	Wechselwirkungen	19
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	19
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	19
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	20
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft.....	20
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	21

2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen	21
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	22
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern ..	22
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	22
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	22
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	23
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	27
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	28
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	28
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	28
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	29
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen.....	30
	ANHANG ZUM UMWELTBERICHT	31

ANLAGEN

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2021): Immissionsschutzgutachten. Geruch, Staub und Ammoniak/Stickstoff.
- planungsbüro peter stelzer GmbH (2020): 86. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilfläche 4 Scholtmann, Samtgemeinde Emlichheim. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- planungsbüro peter stelzer GmbH (2022): Neubau eines Legehennenstalls in Laar, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

ANHANG

1. Vorhaben- und Erschließungsplan
2. Kurzbeschreibung zum Vorhaben
3. Biotoptypenkarte

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass der Planung

In der Gemeinde Laar wird eine Zunahme von Tierhaltungsanlagen erwartet. Hiermit geht ein zunehmender Siedlungsdruck auf die bisher un bebauten Landschaftsräume einher. Nach den gemeindlichen Zielvorstellungen sollen die bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, weitgehend freigehalten werden. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Gemeinde Laar das Erfordernis, planerisch die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten. Hierzu werden Bebauungspläne für geeignete Betriebe aus dem Gebiet der Gemeinde aufgestellt, die konkrete Erweiterungsabsichten kundgetan haben und deren Entwicklung die Samtgemeinde unterstützen will. Weitere Vorhaben sollen nach Willen der Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet aus o. a. Gründen derzeit nicht umgesetzt bzw. unterstützt werden.

Durch die Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) im Jahre 2013 wurde der Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für gewerbliche Tierhaltungsanlagen eingeschränkt. Zwar können solche Tierhaltungsanlagen grundsätzlich im Außenbereich zulässig sein, allerdings nur, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Um die Entwicklungsmöglichkeiten für familiengeführte landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe zu ermöglichen, wurde von der Samtgemeinde Emlichheim im Jahr 2014 gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ein informelles (städtebauliches) Konzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen erarbeitet und aufgestellt. Die Grundlage bildeten dabei das Emlichheimer 2-Stufen-Modell sowie das Landschaftsentwicklungskonzept (2014/2015). Den Handlungsrahmen zum Umgang mit Bau-/Entwicklungsvorhaben im Zusammenhang mit der Realisierung von Tierhaltungsanlagen bildet das Emlichheimer 2-Stufen-Modell und regelt dabei die Voraussetzung sowie das Beurteilungsverfahren aus Sicht der Samt-/Gemeinde für die Einleitung einer erforderlichen Bauleitplanung. Das Landschaftsentwicklungskonzept definiert die langfristigen Entwicklungsabsichten und thematische Entwicklungsräume/Teilräume sowie deren Zielsetzung und Ausgestaltung.

Das dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 zugrundeliegende Vorhaben Scholtmann entspricht den Anforderungen des Konzeptes. Aus diesem Grund stellt die Gemeinde Laar für eine angemessene Betriebserweiterung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 auf.

Der Eigentümer eines Tierhaltungsbetriebes am Scholtmanns Diek beabsichtigt im Fall der vorliegenden Bauleitplanung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und Standortsicherung seines Betriebes zu schaffen. Dabei handelt es sich um eine Betriebsform, die u. a. aufgrund der Größe nicht mehr als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 201 BauGB gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigungsfähig ist.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Laar sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der

Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Der ca. 6,9 ha große Geltungsbereich befindet sich im südlichen Gemeindegebiet von Laar. Begrenzt wird das Plangebiet der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung im Süden und Westen durch die Straße „Scholtmanns Diek“. Nördlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Grünflächen an das Plangebiet an. In südöstlicher Entfernung zum Plangebiet befinden sich weitere Hofstellen, welche noch Landwirtschaft betreiben. .

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet wird gegenwärtig landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Somit ist auf dem Plangebiet noch keine bauliche Anlage oder Versiegelung vorhanden. In südöstlicher Lage zur Planfläche befinden sich die baulichen Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes, welcher auf der Planfläche einen Legehennenstall realisieren möchte.

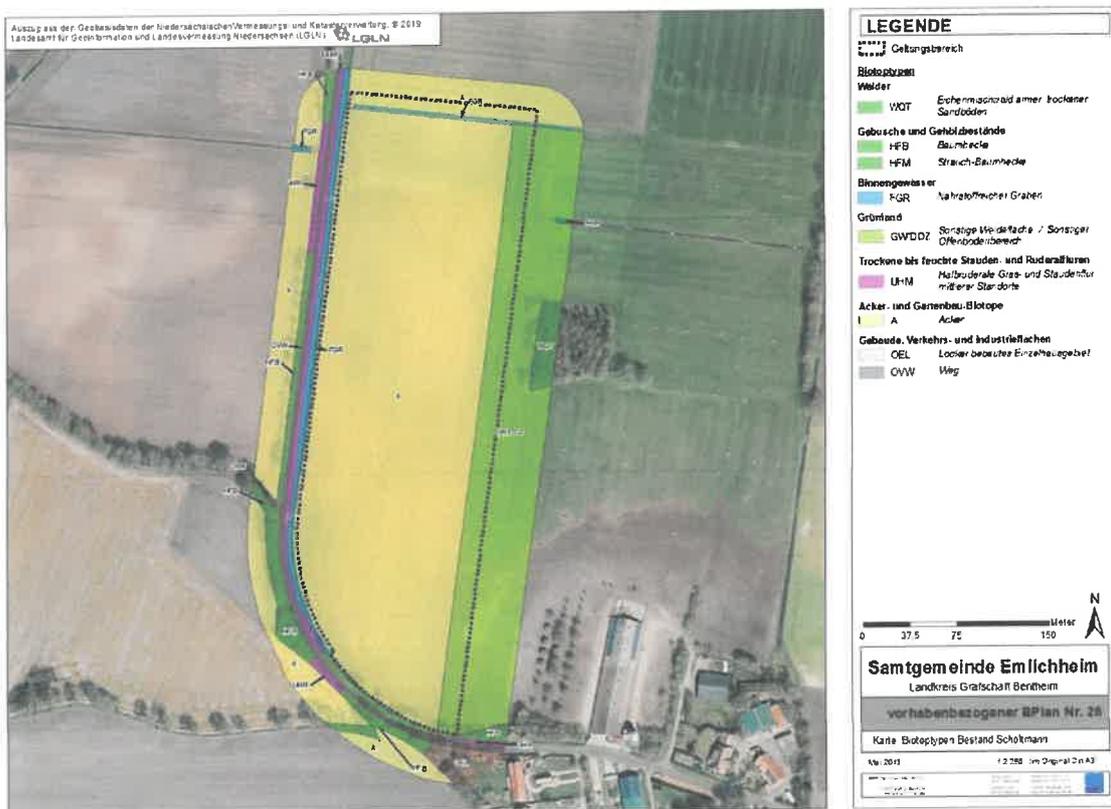


Abbildung 1: Biotoptypenkarte Bestand Scholtmann

1.5 Planungsrahmenbedingungen

1.5.1 Landesraumordnungsprogramm

Im Landesraumordnungsprogramm werden Ziele der Raumordnung und Landesplanung festgelegt, die der Erfüllung der in § 1 des Nds. Gesetzes der Raumordnung und Landesplanung

gestellten Aufgaben und der Verwirklichung der Grundgesetze gemäß § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes dienen. Am 17. Februar 2017 ist die geänderte Verordnung des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP-VO) nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. vom 16.02.2017, S. 26) in Kraft getreten.

Für das Plangebiet selbst werden im Landesraumordnungsprogramm keine Darstellungen getroffen.

Die zeichnerische Darstellung des LROP enthält für die Änderungsbereiche des Betriebes keine der Planung entgegenstehenden Darstellungen.

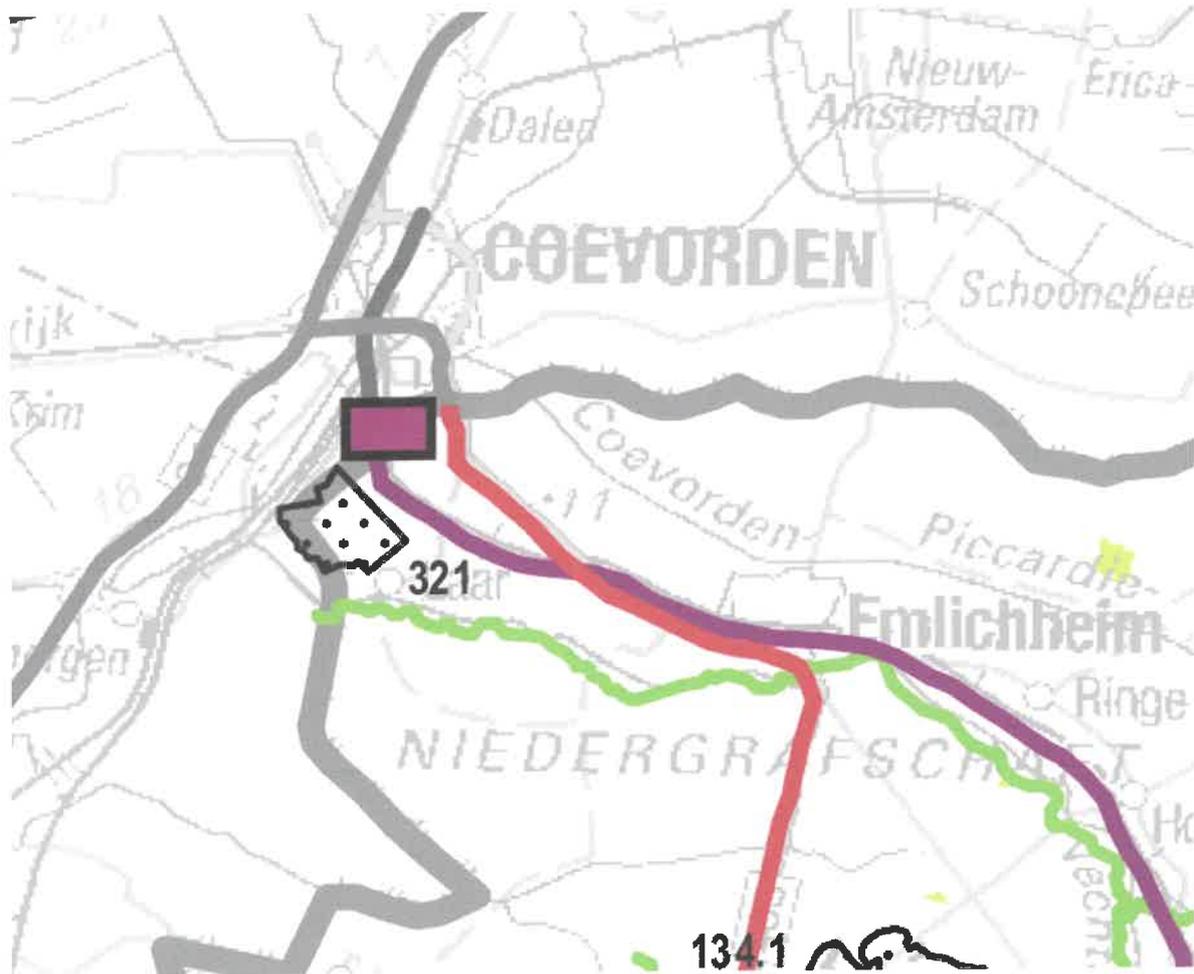


Abbildung 2: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des LROP Niedersachsen 2017

1.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim stellt für den Geltungsbereich ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials sowie aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft, Agrarstrukturelle Maßnahmen / Naturhaushalt und Landschaftspflege / Erholung, Gestaltung, Erhaltung des ländlichen Raumes dar.

Als Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft werden insbesondere Gebiete ausgewiesen, in denen agrarstrukturelle Maßnahmen durchgeführt worden sind und somit eine Verbesserung der standortbezogenen flächengebundenen Produktionsbedingungen erreicht worden ist.

Gemäß D 1.9. 02 sind raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung der Vorsorgegebiete möglichst vermieden wird. In den Vorsorgegebieten für Landwirtschaft ist die landwirtschaftliche Nutzung möglichst nicht zu beeinträchtigen.

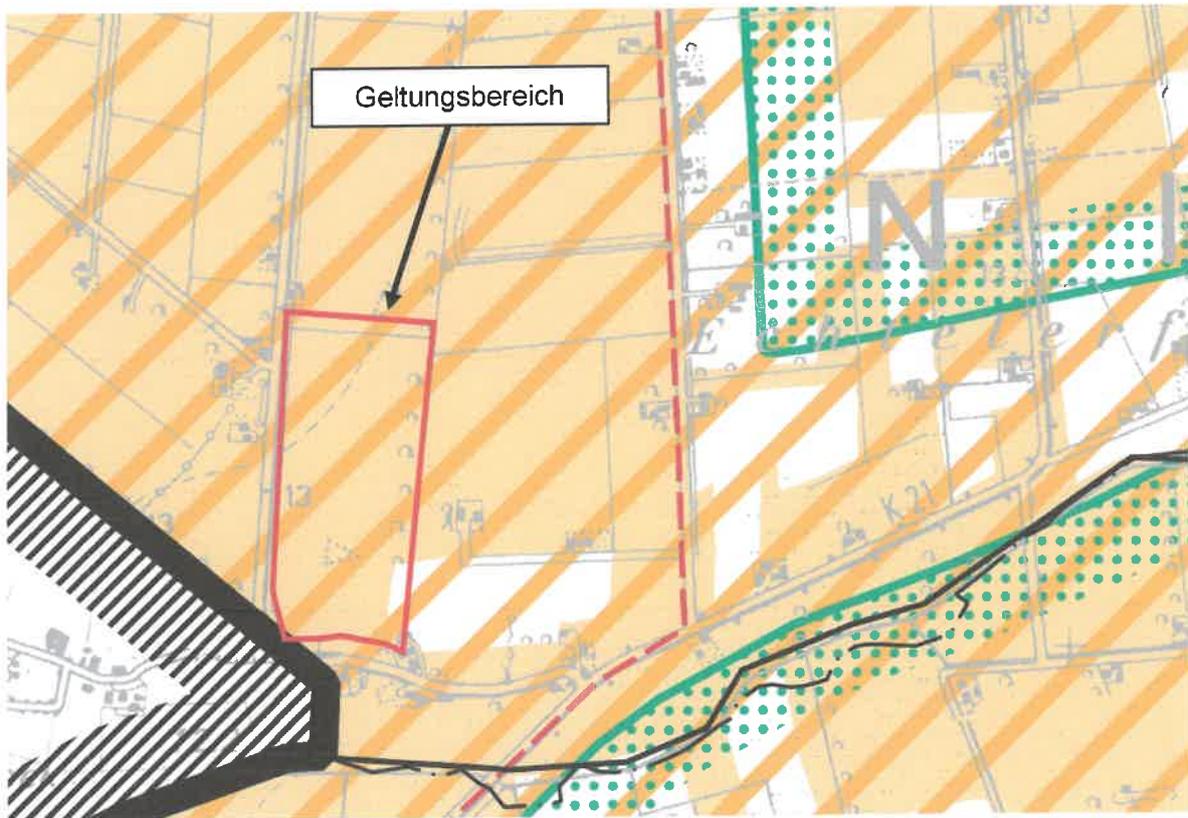


Abbildung 3: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungskonzeptes des Landkreises Grafschaft Bentheim

1.5.3 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Emlichheim als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Erweiterung und Sicherung des bestehenden Betriebes, ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Die Darstellung der Plangebietsfläche im Flächennutzungsplan wurde im Rahmen der 86. Änderung in die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlage“ geändert. Die 86. Flächennutzungsplanänderung ist bereits vom Landkreis Grafschaft Bentheim genehmigt, die Bekanntmachung erfolgte am 01.07.2021.

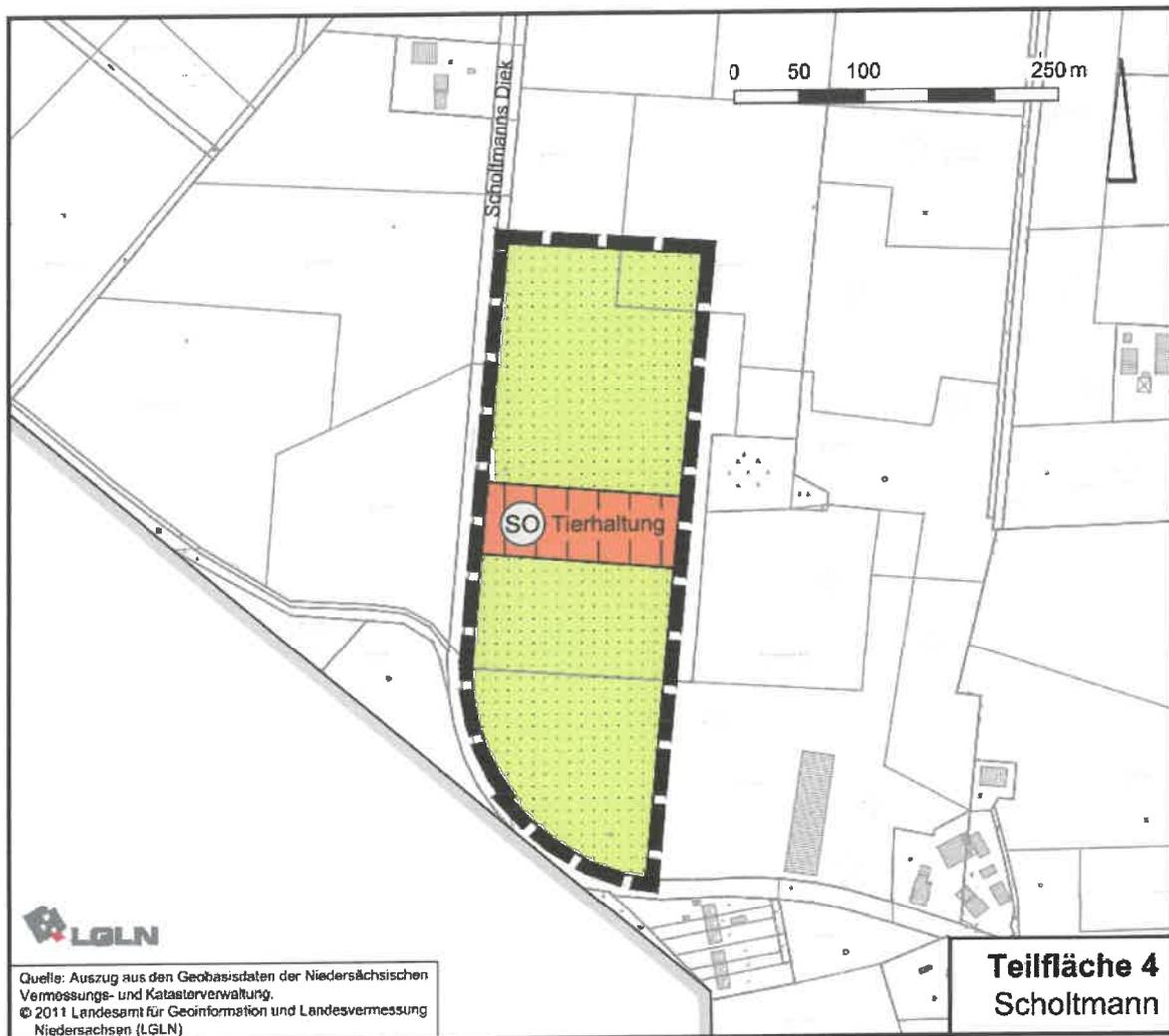


Abbildung 4: Auszug aus der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim

1.5.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich liegt keine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) vor.

2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 beabsichtigt die Gemeinde Laar die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und Standortsicherung des ansässigen Tierhaltungsbetriebes an der Straße „Scholtmanns Diek“. Mit der Planung sollen neben dem langfristigen Fortbestehen des Betriebes in Form von Stallneubauten ebenso die Realisierung weiterer Neubauten oder technischer Anlagen des Betriebes gesichert werden. Der Antragsteller hält auf seiner Hofstelle bereits 28.170 Legehennen.

Auf dem Grundstück Scholtmanns Diek 25a (Gemarkung Laar, Flur 119, Flurstück 20) beabsichtigt der Bauherr zur Ergänzung des landwirtschaftlichen Betriebes den Bau und Betrieb eines Legehennenstalls mit ca.15.000 Tieren inklusive Nebenanlagen. Der Legehennenstall soll als Freilandstall betrieben werden, welcher mit einem mindestens 2,00 m hohen Zaun eingefriedet werden soll. Somit müssen bei 15.000 geplanten Tieren mindestens 60.000 m²

Freilandfläche zur Verfügung gestellt werden, was die Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes begründet. Da die Bereiche der Anpflanzung in der Aufwuchsphase den Tieren nicht zur Verfügung steht und demnach nicht anrechenbar ist, ist die Freilandfläche entsprechend um das Maß der vorzunehmenden Kompensationsmaßnahmen zu erhöhen. Ab 150 m Entfernung zum Freilandstall sind für die Tiere Unterschlupfmöglichkeiten vorzusehen.

Die neu zu errichtende Stallanlage verfügt im Wesentlichen über einen von der Hofstelle unabhängigen Maschinenpark, Stromversorgung, Wasserversorgung, Fütterungseinrichtungen, Dunglagerung und Hygieneschleuse.

Die Erschließung des Plangebietes soll über die Straße „Scholtmanns Diek“ erfolgen, wobei die Querung über einen Graben mit der Bewirtschaftung des Wasser- und Bodenverbandes, vorgesehen ist.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist diesem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine privaten Stellungnahmen ein.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen 20 Stellungnahmen ein, davon 17 ohne Bedenken oder Anregungen. Die Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen wurden wie folgt abgewogen:

Die **Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim** gab Hinweise zur Vermeidung / Eingriffsregelung / Kompensation. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Vorgaben der Vermeidungsmaßnahmen verbindlich zu formulieren und in Gänze in die Hinweise der Planzeichnung aufzunehmen seien. Dem Hinweis wurde gefolgt, der Umweltbericht angepasst.

Es wurde angeregt alle Empfehlungen der saP bei der Vermeidungsmaßnahme zur Beleuchtung in den Umweltbericht aufzunehmen. Der Anregung wurde gefolgt, die Ausführungen zur Vermeidungsmaßnahme V4 wurden im Umweltbericht dahingehend ergänzt, dass nicht

frequentierte Bereiche nicht beleuchtet werden müssen und dass auf Flurlichter oder Lichtmasten mit einer Höhe von > 4 m zu verzichten ist.

Weitere Hinweise bezogen sich auf die Bauzeitenbeschränkung. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Es wurde ebenso angeregt, geeignete Eingrünungspflanzungen festzusetzen, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Der Anregung wurde gefolgt, die Bewertung des Landschaftsbildes wurde entsprechend des Hinweises im Umweltbericht ergänzt. Es werden inselartige Gehölzpflanzungen an allen Seiten des Stallgebäudes angelegt, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild abzumildern. Die Planzeichnung wurde um einen Werkslageplan ergänzt, welchem die Lage und der Umfang der geplanten Anpflanzungen zu entnehmen ist. Eine Vorschlagsliste mit heimischen Gehölzen wird dem Umweltbericht beigefügt.

Die UNB gab weiterhin einen Hinweis zum Wertfaktor in der Eingriffsbilanzierung. Dem Hinweis wurde gefolgt, die Bilanzierung wurde überarbeitet.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die externe Kompensation spätestens bis zum Satzungsbeschluss vorliegen muss. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die notwendige externe Kompensation wird spätestens bis zum Satzungsbeschluss feststehen und mit der UNB abgestimmt werden. Sollte die externe Kompensation über die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim erfolgen, wird die genaue Lage der externen Ersatzflächen bis spätestens zum Satzungsbeschluss feststehen.

Es wurden ebenfalls Hinweise zum Artenschutz und den CEF-Maßnahmen gegeben. Der Vorhabenträger stellt für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme einer Ackerfläche von rd. 9.600 m² Größe nördlich der Vorhabenfläche zur Verfügung. Aufgrund der relativ geringen Größe wird in Abstimmung mit der UNB als zusätzliche habitatverbessernde Maßnahme die Anlage einer rd. 3.000 m² großen Blänke festgelegt. Die geplante Fläche befindet sich nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, rd. 180 m vom geplanten Stallneubau entfernt. Der räumliche Zusammenhang ist somit gegeben. Die umgebenden Flächen werden, ebenso wie die Fläche im aktuellen Zustand, ackerbaulich genutzt. Die Fläche verfügt über einen offenen Charakter und befindet sich in ausreichendem Abstand zu größeren Straßen oder Hofstellen.

Zum Immissionsschutz wurde darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben in unmittelbarer Nähe zu einem Waldbestand befindet und spätestens im nachgelagerten BlmSch-Verfahren ein Immissionsgutachten aufgestellt werden muss. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Für die Stoffgruppe Stickstoff wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bereits im Mai 2020 eine Immissionsbewertung vorgenommen. In dieser wurde davon ausgegangen, dass die Einhaltung des Grenzwertes auch auf die Ammoniak-Konzentration bezogen werden kann, da der Stickstoffeintrag der stärker begrenzte Faktor ist. Dennoch wurde ein Immissionsschutzgutachten erstellt. Die Ergebnisse wurden in die Begründung zum Bebauungsplan eingepflegt. Die Erstellung eines Forstgutachtens ist nicht notwendig, da das Immissionsschutzgutachten zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Grenzwert in dem Waldbestand nicht überschritten wird.

Aus Sicht der Abteilung Wasser und Boden bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf den schutzwürdigen Boden im nördlichen Bereich hingewiesen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim gab weiterhin Hinweise zur Löschwassermenge und dem Brandschutz. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, die Begründung wurde um einen entsprechenden Passus ergänzt.

Aus Sicht des Immissionsschutzes konnte der Landkreis Grafschaft Bentheim aufgrund des nicht vorliegenden Immissionsschutzgutachtens keine Aussagen treffen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Immissionsschutzgutachten erstellt, die Ergebnisse wurden in die Begründung zum Bebauungsplan eingepflegt, sodass im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB hierzu Stellung genommen werden kann.

Das **Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück** gab den Hinweis, dass die von ihnen vertretenen, immissionsschutzrechtlichen Belange durch die Planung nicht berührt werden und verwies auf die Zuständigkeit des Landkreises Grafschaft Bentheim hinsichtlich der Prüfung der Umweltbelange. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Landkreis wurde ebenfalls beteiligt.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** gab Hinweise zum Vorkommen von schutzwürdigen Böden im nördlichen Teilbereich des Plangebietes und verwies auf den NIBIS-Kartenserver. Weiterhin wurden vom LBEG allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen gegeben. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde um einen entsprechenden Passus ergänzt, sodass sie auf Umsetzungsebene berücksichtigt werden können.

3.1.3 Ergebnisse der parallel zur öffentlicher Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind insgesamt 19 Stellungnahmen eingegangen, davon 17 ohne Anregungen und Bedenken. Die zwei Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen wurden wie folgt abgewogen:

Landkreis Grafschaft Bentheim

Die Abteilung Wasser und Boden hat aus Sicht der Wasserwirtschaft gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken, es wurde um Aufnahme eines Hinweises auf Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zur Grenze des Überschwemmungsgebietes der Vechte gebeten.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, die Begründung wurde um Aussagen zum Hochwasserschutz ergänzt.

Aus Sicht des Bodenschutzes wurden Hinweise zur Kompensation hervorgebracht.

Den Hinweisen wurde teilweise gefolgt. Die als besonders fruchtbar eingestuften Bereiche der Ackerfläche werden mit einem Wertfaktor von 1,3 in der Bilanzierung berücksichtigt.

Aus Sicht des Brandschutzes wurde der Hinweis hervorgebracht, dass die erforderliche Löschwasserversorgung durch den Bauherren selbst sicherzustellen sei.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

NABU Kreisgruppe Bad Bentheim

Die hervorgebrachten Hinweise der NABU beziehen sich auf unzureichende Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Es wird darauf hingewiesen, dass es an einer aktuellen Bewertung des Plangebietes als Brutvogelgebiet fehle und eine ganzheitliche Bewertung der Planfläche und des Vorhabens für Brutvögel nicht möglich sei.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises stammt aus dem Jahr 1998 und weist somit keine ausreichende Aktualität zur Bewertung des Plangebietes für Brutvögel auf. Wie auch die Bewertung der für Brutvögel wertvollen Bereiche werden sie jedoch als Grundlage für eine erste Einschätzung herangezogen. Zu beachten ist dabei jedoch auch, dass es sich hierbei nicht um regelmäßige oder flächendeckende Erfassungen handelt. Die mit der UNB abgestimmte, an die Erfassungsmethodik nach Südbeck et al. (2005) angelehnte Kartierung mit sechs Erfassungsterminen zwischen April und Juli 2020 im Bereich von 500 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als ausreichend für die Bewertung der Vorhabenfläche und der Auswirkungen auf die Brutvögel angesehen.

Es wurde der Hinweis hervorgebracht, dass die im Plangebiet gefährdete und streng geschützten Arten durch den Bau der geplanten Stallanlage einen erheblichen Verlust eines Teiles ihrer Fortpflanzungsstätte erleiden würden. Es wurde auf Urteile des EuGH hingewiesen und erwähnt, dass für die Brutvögel zwingend zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich seien.

Die Planung begründet eine relativ kleinräumige Versiegelung innerhalb des Geltungsbereiches im Umfang von maximal 5.250 m² innerhalb des 6,9 ha großen Geltungsbereiches. Aufgrund fehlender geeigneter Strukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches lediglich Bodenbrüter plausibel anzunehmen. Dem möglichen Verlust von Fortpflanzungsstätten der bodenbrütenden Vögel Kiebitz und Wachtel wird mit der Herrichtung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nördlich der Eingriffsfläche begegnet. Eine direkte Betroffenheit der Brutstätten von Goldammer, Mäusebussard, Star, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Bluthänfling, Stieglitz, Haus- und Feldsperling ist ausgeschlossen. Gemäß dem zitierten Urteil umfasst der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ auch deren Umfeld, sofern diese sich als erforderlich erweist, um den geschützten Tierarten eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen. Da sowohl innerhalb des Geltungsbereiches, als auch im Planungsumfeld weiträumige Freiflächen verbleiben und eine gravierende Beeinträchtigung essentieller Nahrungsgebiete somit nicht erkennbar ist, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die durch die Kulissenwirkung herabgesetzte Habitateignung für die Offenlandarten Kiebitz und Wachtel wird durch die geplante Herrichtung einer Extensiv-Grünlandfläche nördlich des Geltungsbereiches ausgeglichen. Der angeregten Vergrößerung der Fläche wird nicht gefolgt. Bezüglich der Ausgleichsfläche erfolgte bereits im Vorfeld eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Unter der Auflage, die Extensivgrünlandfläche mit einer Blänke auszustatten, wird die Fläche trotz der tendenziell geringen Größe als ausreichend angesehen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Fehlen einer systematischen Erfassung der Rast- und Gastvögel ein gravierender Mangel sei.

Laut dem „Informationsdienst Niedersächsische Umweltkarten“ befindet sich der Eingriffsbereich außerhalb eines für Rast- und Gastvögel wertvollen Bereiches (2018). Eine Rastvogelerfassung für die FNP-Änderung war von der Unteren Naturschutzbehörde Grafschaft Bentheim auf Nachfrage nicht gefordert. Um die Situation im Vorfeld fachlich einschätzen zu können, wurden die winterlichen Rastvogeldata insbesondere der Schwäne und Nordischen Gänse

der letzten Jahre auf Ornitho.de ausgewertet. Alle Eingaben aus dem Raum lagen mehrere Hundert Meter vom geplanten Eingriffsbereich entfernt.

Das Vorhaben sei ohne eine fachgerechte Erfassung der Gast- und Rastvögel rechtswidrig. Der betroffene Raum sei für den bestandsbedrohten Zwergschwan von nationaler, ggf. von internationaler Bedeutung, weshalb eine fachgerechte Einbeziehung dieser Art und anderer Rast- und Gastvogelarten zwingend erforderlich gewesen wäre. Zur abschließenden Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen seien aktuelle Bestandserfassungen der Rast- und Gastvögel unabdingbar.

Die mögliche Verkleinerung von Rastflächen durch vom geplanten Stallneubau ausgehenden Störwirkungen wurde im Rahmen der ASP berücksichtigt. Zur Sicherung von Ruhestätten erfolgt daher nördlich des Geltungsbereichs ein vorgezogener Ausgleich, bei dem eine bisherige Ackerfläche als Extensivgrünland mit Blänke hergerichtet wird. Auch wenn keine gezielten Erfassungen stattfanden, wurden Rast- und Gastvögel sehr wohl bei der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Das potenzielle Vorkommen der Arten Sing- und Zwergschwan, nordischer Gänse, Kiebitz und Brachvogel wird dabei thematisiert und mit der geplanten Entwicklung einer Extensiv-Grünlandfläche nördlich des Geltungsbereichs ein geeigneter vorgezogener Ausgleich dargelegt, um den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier als regelmäßig bevorzugte Rastfläche zu bezeichnen) zu kompensieren. Die durchgeführte Potenzialabschätzung in Kombination mit einem vorsorglichen vorgezogenen Ausgleich wird von der Gemeinde als hinreichend angesehen.

Weitere Hinweise beziehen sich auf die für den Kiebitz anzulegende Extensiv-Grünlandfläche als Kompensation. Diese Fläche könne in keiner Weise auch für Gastvogelarten angerechnet werden.

Der potenziellen Verkleinerung potenzieller Rastflächen wird durch die Aufwertung der im direkten räumlichen Zusammenhang liegenden Fläche hinreichend entgegengewirkt. Weitere als Rastflächen geeignete Flächen schließen sich unmittelbar nördlich und östlich in Form von weiteren Ackerflächen an, so dass ein insgesamt ausreichend großer Verbund potenzieller Rastflächen besteht. Die Details zur benötigten Flächengröße und zur Herrichtung der Fläche wurden dabei im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Da insgesamt im räumlichen Umfeld weiträumige Freiflächen verbleiben, die von Rastvögeln genutzt werden können, werden populationswirksame Störungen nicht prognostiziert.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund fehlender Berücksichtigung der relevanten Rast- und Gastvogelvorkommen nicht vollständig ermittelt worden sein könnte.

Entsprechend den obigen Ausführungen kann dieser Eingabe nicht gefolgt werden. Da aufgrund der Potenzialanalyse von einer Betroffenheit von Gast- und Rastvögeln ausgegangen werden muss und auch wird, findet in diesem Fall vorsorglich ein vorgezogener Ausgleich statt. Dieser ist nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Kombination mit den ebenfalls betroffenen Offenlandbrütern Kiebitz und Wachtel durchzuführen.

Für die Erstellung des Artenschutzbeitrages wäre laut der NABU ebenso eine Erfassung der Artengruppe Amphibien und ggf. Libellen erforderlich gewesen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Entgegenstehens naturschutzfachlicher Verbote eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenn geschützten Aerten voraussetze. Aufgrund der Biotoptypenkarte sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

davon auszugehen, dass in dem Plangebiet auch Amphibien und ggf. auch Libellen vom Vorhaben betroffen sind.

Der beschriebene Graben befindet sich zwischen der westlich des Geltungsbereiches verlaufenden Straße und der ackerbaulich genutzten Fläche. Obgleich hier Vorkommen von Amphibien wie etwa der Erdkröte plausibel anzunehmen sind, können Vorkommen streng geschützter Arten wie etwa der genannten Knoblauchkröte aufgrund ihrer Verbreitung innerhalb von Niedersachsen und aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche andererseits mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Selbiges trifft ebenso auf Libellen zu. Eine Kartierung der Artengruppen ist somit entbehrlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da Vorkommen streng geschützter Amphibienarten aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Habitatansprüche ausgeschlossen werden können, wird auch kein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände prognostiziert. Die mögliche Betroffenheit von aquatischen und terrestrischen Lebensräumen ist jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln.

Zwar kann eine Betroffenheit von Libellen oder Amphibien im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden, jedoch kann das Vorkommen streng geschützter Arten wie etwa der Knoblauchkröte aufgrund ihrer Verbreitung sowie ihrer Lebensraumansprüche hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Lebensraumbeeinträchtigungen, die solche Arten betreffen, werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Da im Planungsgebiet sowie im räumlichen Umfeld aufgrund der vorherrschenden Lebensraumbedingungen keine Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibien zu erwarten sind, stehen der Planung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Eine mögliche Betroffenheit von Amphibien ist jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln.

Der als aquatischer Lebensraum in Frage kommende Graben am Rand des Geltungsbereiches bleibt weitgehend erhalten, lediglich im Bereich der Zuwegung zum geplanten Stallneubau kommt es zu einem sehr kleinräumigen Eingriff. Die im Geltungsbereich vorhandene Ackerfläche weist keine besondere Funktion als Amphibien-Landlebensraum auf.

Weiterhin wurden Hinweise zu einer angeblich fehlerhaften Abarbeitung der Eingriffsregelung hingewiesen. Dabei wurde auf die fehlende Bestandserfassung sowie der Unberücksichtigung erheblicher Beeinträchtigungen und den folglich fehlenden Kompensations-/CEF-Maßnahmen hingewiesen.

Laut dem „Informationsdienst Niedersächsische Umweltkarten“ befindet sich der Eingriffsbereich außerhalb eines für Rast- und Gastvögel wertvollen Bereiches (2018). Zur Einschätzung der Bestandssituation wurden vorab Daten zu winterlichen Rastvogelvorkommen auf Ornitho.de abgerufen und ausgewertet. Demnach lagen alle Eingaben aus dem Raum mehrere Hundert Meter vom geplanten Eingriffsbereich entfernt. Eine explizite Rastvogelerfassung ist daher auch in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Die Ausführungen im Umweltbericht werden dahingehend konkretisiert, als dass die vorliegende Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen in Form von Störeffekten und Nahrungsraumverlusten führt. Der entsprechende Ausgleich wird in Kapitel 2.3.2 bereits thematisiert.

Es findet ein mit der UNB abgestimmter, vorgezogener Ausgleich für Offenlandbrüter sowie potenziell betroffene Rast- und Gastvögel statt.

3.1.4 Ergebnisse öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Landwirtschaft und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt der Bauherr, Änderungen auf dem Betriebsgrundstück durchzuführen. Die Voraussetzungen zur Einordnung des Betriebes als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 201 BauGB sind nicht mehr gegeben.

3.2.2 Raumordnung

Restriktionen aus der Raumordnung bestehen für die vorliegende Planung nicht.

3.2.3 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde aber, die Notwendigkeit der Umwandlung einer derzeit genutzten landwirtschaftlichen Fläche bzw. Hofstelle zu begründen.

Da sich die Plangebietsfläche bereits im Besitz des Vorhabenträgers befindet, entspricht es dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Neben der Vermeidung der Inanspruchnahme isolierter Freiflächen kann an diesem Standort die vorhandene Infrastruktur optimal genutzt werden. Da die landwirtschaftlichen Flächen für die Realisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes umgewandelt werden, sieht die Gemeinde Laar die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Fläche für ein Sondergebiet als gerechtfertigt und begründet an.

Es wird darauf verwiesen, dass sich im nördlichen Teil des Plangebietes laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden (äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit) befinden. Das LBEG weist darauf hin, dass vorhandener Oberboden aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden sollte.

3.2.4 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Im Plangebiet befindet sich eine Ackerfläche, eine Weidefläche sowie ein Graben. Entlang der westlichen Grenze liegt ein Graben, dahinter befindet sich die Straße „Scholtmanns Diek“. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

Derzeit ist das Plangebiet dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Bei den abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Luft) sind weder besondere Wertigkeiten noch besondere Belastungssituationen ersichtlich.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Im Plangebiet soll ein Legehennenstall mit Freilandfläche und den dazugehörigen Nebenanlagen errichtet werden. Damit geht der Verlust des Ackers sowie der Weidefläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen einher. Es sind Bodenversiegelungen im Umfang von ca. 5.250 m² möglich. Dies führt zu einem vollkommenen Verlust der Bodenfunktionen im Naturhaushalt.

Die Umsetzung der Planung ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung verbunden. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen dabei den Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie das Schutzgut Boden.

Die Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) ergab einen Kompensationsbedarf von 4.088 Werteinheiten. Der Ausgleich erfolgt durch die Umwandlung einer Ackerfläche in Extensivgrünland nördlich des Geltungsbereichs im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme.

Artenschutz-Verträglichkeit

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutz-Verträglichkeit der Umsetzungsebene vorbehalten.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind insbesondere offenlandbrütende Vogelarten sowie Rastvögel zu beachten. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (bauzeitliche Anpassung, Minimierung von Beleuchtungseinrichtungen) und einer Ausgleichsmaßnahme (Schaffung von rd. 1 ha extensiv genutzter Grünland- oder Ackerfläche) werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Die Maßnahmen sind auf Umsetzungsebene einzuhalten. Damit ist hier auf der Ebene des Bebauungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

Natura 2000-Verträglichkeit

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind:

- FFH-Gebiet *Itterbecker Heide* (EU-Kennzahl: 3406-301), 4,7 km südlich des Geltungsbereiches.¹
- EU-Vogelschutzgebiet *Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor* (DE3408-401), über 15 km² entfernt.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind aufgrund der Distanz nicht ersichtlich. Es ist davon auszugehen, dass die Natura 2000-Verträglichkeit gegeben ist.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder andere nach Naturschutzrecht geschützten Objekte innerhalb des Plangebiets und angrenzend. Die nächstgelegenen Schutzobjekte sind

- Landschaftsschutzgebiet *Wilsumer Moor* (LSG NOH 00006), 1,5 km südlich des Plangebietes³
- Landschaftsschutzgebiet *Uelsener Berge* (LSG NOH 0008), 3 km südwestlich des Plangebietes.⁴
- Gesetzlich geschützter Biotop (GB-NOH 3406/001), 4,2 km nordöstlich des Geltungsbereiches.⁵

Aufgrund der Distanz zwischen dem Plangebiet und den Landschaftsschutzgebieten sowie den weiteren nach Naturschutzrecht geschützten Objekten und Schutzgebieten werden voraussichtlich keine negativen Auswirkungen vorbereitet.

Darstellung von Landschaftsplänen

Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Emlichheim nicht vor.

Nach der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplanes zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim befindet sich das Plangebiet nicht in einem Bereich der Gebietskategorie des regionalen ROP (Natura 2000, Natur und Landschaft, Biotopverbund und Torferhaltung).⁶

3.2.5 Klimaschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne zu den Belangen Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu beachten. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft

¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten - Natur (Zugriff: Juli 2019)

² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten - Natur. (Zugriff: Februar 2021)

³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten - Natur (Zugriff: Februar 2021)

⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten - Natur. (Zugriff: Juli 2019)

⁵ Samtgemeinde Emlichheim. Shape Datei der gesetzlich geschützten Biotope.

⁶ Landkreis Grafschaft Bentheim (2015): Übersichtsplan. Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim. Zuordnung der Inhalte des Landschaftsrahmenplans zu den Gebietskategorien des regionalen ROP.

getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88% genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hoch-effiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dadurch Rechnung getragen, dass hier eine im Rahmen des Vorhabens angepasste Bauleitplanung vorgesehen ist und eine Inanspruchnahme weiterer Außenbereichsflächen vermieden wird. Maßnahmen zum Klimaschutz und der Klimaanpassung werden auf Umsetzungsebene durchgeführt.

3.2.6 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Mit der Planung sind Ansprüche an die Beibehaltung gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse verbunden. Dabei ist bei Tierhaltungsanlagen insbesondere die Geruchs- und Luftschadstoffsituation zu beachten.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich lediglich südöstlich weitere landwirtschaftliche Hofstellen, unter anderem ebenso die Hofstelle des Antragsstellers. Die weitere Umgebung des Plangebietes wird durch landwirtschaftliche Ackerbau- und Grünlandflächen charakterisiert. Es wird davon ausgegangen, dass der Betriebsinhaber seine selbst erzeugten Emissionen hinzunehmen hat. Da es sich bei den weiteren Wohngebäuden im Umfeld ebenso um Wohngebäude auf landwirtschaftlichen Hofstellen handelt, ist hier nicht mit erhöhten Geruchs- oder Geräuschemissionen zu rechnen.

Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde ein Immissionsschutzgutachten⁷ zu Beurteilung der zu erwartenden Geruchs-, Staub- und Ammoniak- sowie Stickstoffbelastungen durch das geplante Vorhaben erstellt.

Geruchsbelastungen

⁷ Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2021): Immissionsschutzgutachten Geruch, Staub und Ammoniak/Stickstoff.

Die Beurteilung der Geruchsimmissionen erfolgte durch die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (GIRL). Als Grundlage für die Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde in der GIRL die sogenannte Geruchsstunde auf der Basis einer Geruchsstoffeinheit je Kubikmeter (1 GE/m³) herangezogen. Entsprechend der GIRL sind Geruchsimmissionen im Sinne des § 3 (1) BImSchG als erhebliche Belästigungen anzusehen, wenn die folgenden Immissionswerte (IW) überschritten werden:

Wohn- und Mischgebiete:	IW 0,10
Gewerbe- / Industriegebiete:	IW 0,15
Dorfgebiete	IW 0,15

In den Auslegungshinweisen zu besonderen Zuordnungen von Immissionswerten heißt es, dass „[...] das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden [ist]. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert von bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen“.

Die Beurteilung kam zu folgenden Häufigkeiten von bewerteten Geruchsstunden:

Tabelle 1: Häufigkeiten bewerteter Geruchsstunden einschließlich benachbarter Tierhaltung, LWK 2021

Beurteilungspunkt	Entfernung zum Stallneubau	Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden in % der Jahresstunden
Wohnhaus WH 1	370 m	16,0
Wohnhaus WH 2	380 m	14,9
Wohnhaus WH 3	390 m	13,9
Wohnhaus WH 4	410 m	12,9
Wohnhaus WH 5	420 m	12,4
Wohnhaus WH 6	430 m	12,1
Wohnhaus WH 7	420 m	10,2
Wohnhaus WH 8	235 m	5,7
Wohnhaus WH 9	440 m	8,6
Wohnhaus LW 1	480 m	7,2*
Wohnhaus LW 2	395 m	3,6*

*) ohne Emissionen aus der eigenen Tierhaltung

An den Wohnhäusern WH 1 bis WH 9 sind Häufigkeiten von bewerteten Geruchsstunden an rund 6 bis 16 % der Jahresstunden festzustellen. An den Wohnhäusern der Nachbarbetriebe LW 1 und LW 2 werden Geruchsstundenhäufigkeiten ohne die Emissionen aus den jeweils eigenen Quellen an rund 4 und 7 % der Jahresstunden prognostiziert. Somit wird der für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls zulässige Immissionswert von 0,25 an allen Beurteilungspunkten eingehalten bzw. unterschritten, erhebliche Geruchsbelästigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Berechnung der Zusatzbelastung durch den Stallneubau beträgt an den zu beurteilenden Wohnhäusern 0,6 bis 2,2% Geruchsstundenhäufigkeit, was den Immissionswerten (IW) von 0,006 bis 0,022 entspricht.

Insgesamt lässt sich sagen, dass das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgelegten Tierhaltung und Abluftbedingungen aus immissionsschutzfachlicher Sicht bezogen auf die Geruchsbelastung vertretbar ist.

Staubbelastungen

Gemäß der TA Luft ist der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit sichergestellt, wenn die Immissionswerte für Schwebstaub (PM₁₀) den Jahreswert von 40 µg/m³ bzw. den Tageswert von 50 µg/m³ an maximal 35 Tagen im Jahr nicht überschreiten. Unter bestimmten Bedingungen kann die Ermittlung der Immissionskenngrößen für die PM₁₀-Staubbelastung nach Maßgabe der TA Luft entfallen.

Verschiedene Studien und Untersuchungen mit entsprechenden Emissionsfaktoren für Gesamtstaub liefern Ergebnisse für die gängigen Haltungsverfahren in der Schweine-, Rinder- und Geflügelhaltung. Für Legehennen in Bodenhaltung mit Volierengestellen und freiem Zugang zum Scharraum wird ein Emissionsfaktor für Gesamtstaub von 0,26 kg je Tierplatz und Jahr angegeben. In Verbindung mit dem beantragten Tierbestand ergeben sich folgende Frachten an Gesamtstaub für das geplante Vorhaben:

Tabelle 2: Fracht an Gesamtstaub, LWK 2021

Emissions- quelle	Tiergruppe	Anzahl Stallplätze	Emissionsrate in kg und Jahr	Staubemission in kg/h
Stall (g)	Legehennen	14.996	3.898,96	0,44509
KSR (d)	Legehennen	1.500	390,00	0,04452
Summe:				0,48961
Gefasste Quellen (g, Bagatellmassenstrom 1,0 kg/h):				0,44509
Diffuse Quellen (d, Bagatellmassenstrom 0,1 kg/h):				0,04452

Die Gesamt-Staubemission beträgt rund 0,5 kg/h. Dadurch werden die für gefasste und diffuse Quellen jeweils geltenden Bagatellmassenströme von 1,0 kg/h und von 0,01 kg/h eingehalten und unterschritten, sodass eine weitere Prüfung zur Irrelevanz der zu erwartenden Feinstaub-Zusatzbelastung (PM₁₀) nicht erforderlich ist.

Ammoniak-/ Stickstoffzusatzdeposition

Auf Basis der TA Luft erfolgte die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet werden kann. Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben die zusätzliche Stickstoffdeposition von maximal 5 kg N je Hektar und Jahr eingehalten werden kann.

Im Rahmen des Immissionsschutzgutachtens wurde ebenfalls eingeschätzt, ob der Schwellenwert für die vorhabenbedingte Zusatzbelastung von 0,3 kg N je Hektar und Jahr als absolutes Abschneidekriterium in Bezug auf FFH-Gebiete eingehalten werden kann.

Für die Ermittlung der Ammoniakemissionen wurden folgende Werte berücksichtigt:

Tabelle 3: Ammoniakemissionsfaktoren in kg je Tierplatz bzw. m² und Jahr, LWK 2021

Legehennen	0,046 kg je Tierplatz und Jahr
Trockenkotlager*	3,300 kg je m ² und Jahr bzw.
Kotlagerhalle eingehaust	0,330 kg je m ² und Jahr (10 % Restemission)

*) Brewer und Costello (1999)

Die rechnerische Betrachtung der Ammoniakfreisetzung in der Plan-Situation ergab eine jährliche Emission von rund 773 kg NH₃:

Tabelle 4: Ammoniakemissionen aus der geplanten Tierhaltung am Anlagenstandort

Quelle	Tierart/ Quelle	Emissionsfaktor (kg NH ₃ je Stallplatz und Jahr bzw. m ²)	Plan-Situation	
			Anzahl Stallplätze bzw. m ²	Emission je Tiergruppe (kg NH ₃)
Stallgebäude	Legehennen	0,046	14.996	689,82
KSR+Ausläufe	Legehennen	0,046	1.500	69,00
Kotlagerhalle	Trockenkot	0,330	41,6 m ²	13,73
Gesamtemission der Stallanlage:				772,54

Für die Berechnung des Mindestabstandes der geplanten Anlage zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen wurde die Gleichung

$$\text{Mindestabstand} = \sqrt{(F \times Q)}$$

verwendet. Der Abstand beträgt 179 m. Innerhalb dieses Radius ist eine Waldfläche vorhanden. Somit sind erhebliche Nachteile durch die Einwirkung des zusätzlich aus der Anlage emittierenden Ammoniaks nicht auszuschließen. Aufgrund dessen muss ermittelt werden, ob der in der TA Luft genannte Wert von 3 µg/m³ eingehalten werden kann. Die Ausbreitungsrechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Vorhaben hervorgerufenen Ammoniakemissionen den Grenzwert von 3 µg/m³ innerhalb der Waldfläche unterschreiten, sodass erhebliche Nachteile durch die Einwirkung des aus der geplanten Tierhaltungsanlage emittierten Ammoniaks ausgeschlossen werden können. Die Berechnung kam ebenso zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert von 5 kg N je Hektar und Jahr ebenfalls eingehalten werden kann.

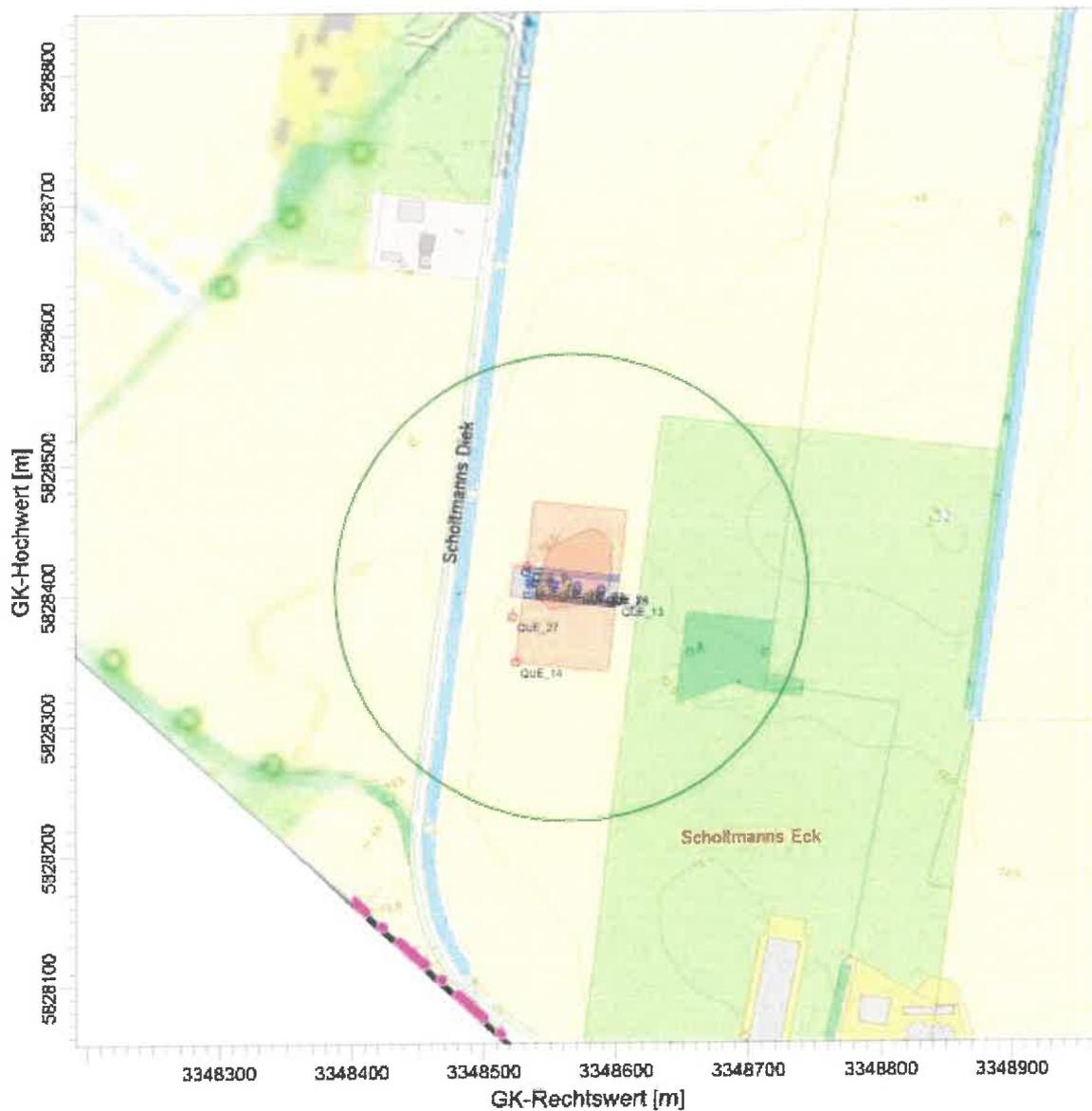


Abbildung 5: Ammoniak - Jahresmittel der Konzentration (Zusatzbelastung)

Das geplante Vorhaben ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht bezogen auf Geruch-, Staub-, Ammoniak- und Stickstoffemissionen vertretbar.

3.2.7 Belange des Waldes

In östlicher Lage, etwa 40,00 m Entfernung zum Plangebiet, grenzt ein Eichenmischwald an das Plangebiet an. Der Wald ist vor zusätzlichem Ammoniakemissionen zu schützen. Die Ausbreitungsrechnung des Immissionsschutzgutachtens kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Vorhaben hervorgerufenen Ammoniakemissionen den Grenzwert von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ innerhalb der Waldfläche unterschreiten, sodass erhebliche Nachteile durch die Einwirkung des aus der geplanten Tierhaltungsanlage emittierten Ammoniaks ausgeschlossen werden können (s. o.).

3.2.8 Belange der Landwirtschaft

Die vorliegende Planung dient der zukünftigen und marktfähigen Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes und wird insofern für vereinbar mit den landwirtschaftlichen Belangen betrachtet.

3.2.9 Belange der Wasserwirtschaft

Oberflächenentwässerung

Durch die Erhöhung der Versiegelungsrate gegenüber der derzeit landwirtschaftlichen Nutzung sind Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser auf dem Betriebsgrundstück zurückgehalten und einer Versickerung zugeführt werden kann. Unter Umständen ist auch eine gedrosselte Ableitung in das umliegende Grabensystem denkbar. Der Belang der Oberflächenentwässerung wird abschließend auf der Baugenehmigungsebene geregelt.

Löschwasserversorgung

Für das SO ist eine Löschwassermenge von mind. 96 rrrVh x 2h vorzuhalten. Die Handlungsempfehlungen des DVGW, der AGBF und der vfdb sind zu beachten. Der Abstand zwischen der ersten Entnahmestelle (mind. 48m³/h x 2h) und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante soll eine Entfernung von 75m nicht überschreiten.

3.2.10 Altlasten/ Rüstungsaltpasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver, letzter Zugriff am 03.05.2021, befinden sich keine Altablagerungen oder Rüstungsaltpasten innerhalb der Plangebiete.

3.2.11 Belange des Hochwasserschutzes

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von §17 Raumordnungsgesetz (ROG) der „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen. Im Zuge dessen sind für die Planungen die Auswirkungen für drei Hochwasserszenarien zu prüfen:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem})
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ₁₀₀)
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; HQ_{häufig})

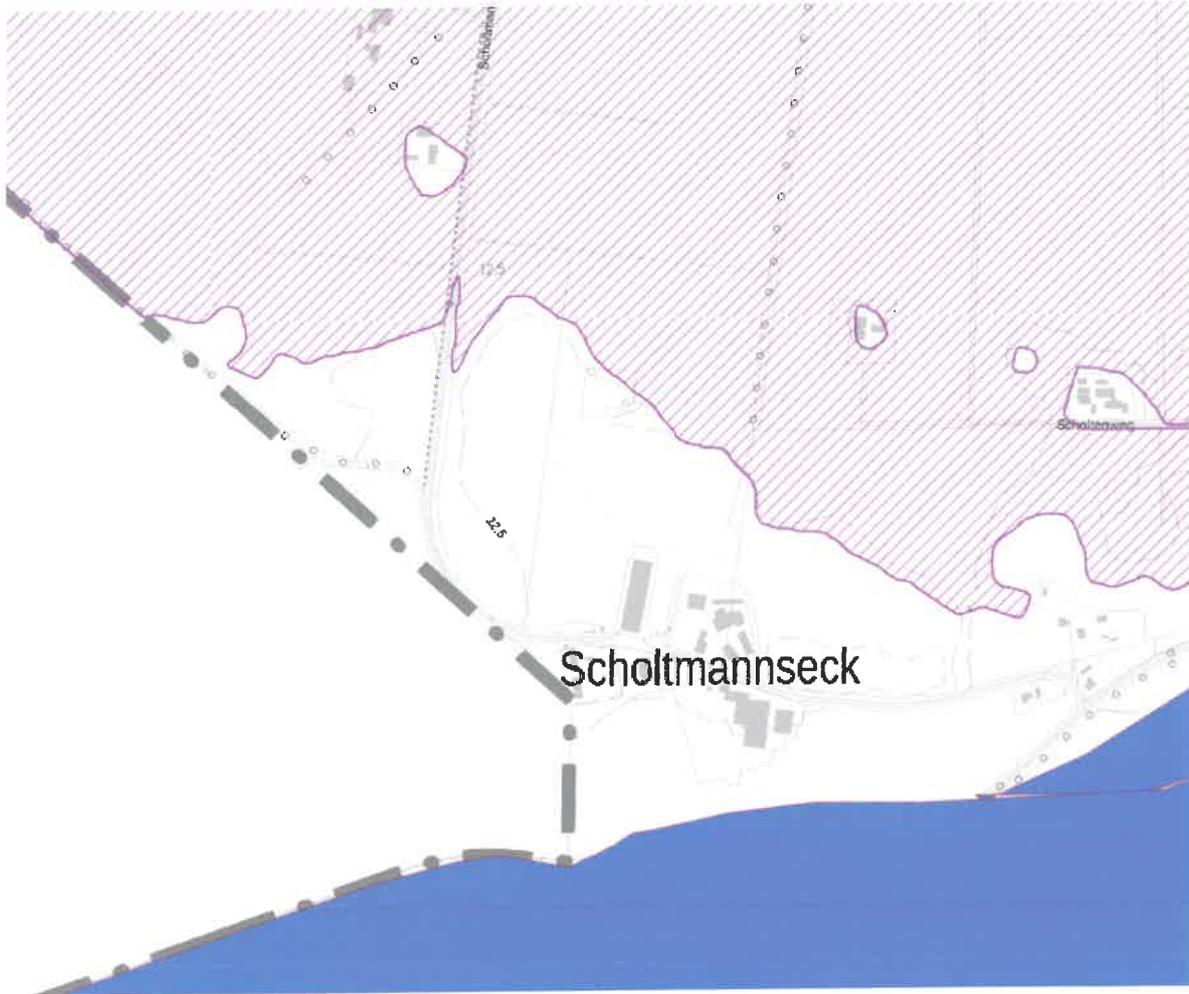


Abbildung 6: Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Die Überprüfung der Hochwasser- und Überschwemmungsgebiete in Hinblick auf den Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten⁸ ergab, dass das Plangebiet von den Hochwasserereignissen 1) - 3) in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist. Im Ergebnis ergibt sich für das Plangebiet aus den Gefahrenkarten sowie aus den Risikokarten in keinem der drei Hochwasserszenarien eine Betroffenheit. Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe der Grenze des Überschwemmungsgebietes der Vechte (§ 78b WHG) befindet. Daher sind auf Baugenehmigungsebene Sicherheitsvorkehrungen für den Fall eines Hochwassers (HQ_{extrem}) vorzusehen.

⁸ Niedersächsische Umweltkarten (Zugriff: Januar 2022)

4 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

4.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Andere als im Vorhaben- und Erschließungsplan und im Durchführungsvertrag genannte Nutzungen sind gem. § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB erst zulässig, wenn der Durchführungsvertrag entsprechend geändert ist. Änderungen des Durchführungsvertrages sind nur im Rahmen der Festsetzungen zum Sondergebiet im Bebauungsplan zulässig.

Um dem Vorhabenträger einen gewissen Spielraum bei dem Bauvorhaben zu geben, sind Abweichungen zur Lage der Gebäude zum Vorhaben- und Erschließungsplan innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche um bis zu 10 m zulässig.

Die Flächen im Geltungsbereich werden als Sonstiges Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlage“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Scholtmann“ dient somit zum Zwecke des Betriebes eines nicht mehr gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigungsfähigen Tierhaltungsbetriebes.

Im Sonstigen Sondergebiet SO sind folgende dem Vorhaben entsprechende Anlagen und Einrichtungen zulässig:

- Stallgebäude für insgesamt maximal 15.000 Legehennen
- Kotlagerhalle
- Futtersilos
- Behälter zur Lagerung der Reinigungsgewässer
- Abluftreinigungsanlagen
- Gebäude, Scheunen und Remisen für technische Einrichtungen und zur Lagerung von Futtermittel, Fahrzeugen und technischem Gerät
- Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

sowie alle weiteren für den Betrieb einer Tierhaltungsanlage erforderlichen Nebenanlagen.

Die Zahl der Tierplätze darf erhöht werden, wenn durch Abluftreinigungsanlagen die Immissionen an den schutzwürdigen Nutzungen nicht erhöht werden.

Die getroffenen Festsetzungen orientieren sich an dem vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan seitens des Vorhabenträgers. Dieser entspricht den abgestimmten Anforderungen an den Tierhaltungsbetrieb. Innerhalb dieser Festsetzungen ist ein reibungsloser Ablauf der Produktion sowie aller weiteren zugehörigen Arbeiten möglich. Andere Nutzungen, die nicht im Zusammenhang mit Tierhaltung stehen, werden hierdurch nicht vorbereitet oder zugelassen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Zum Schutz vor zusätzlichen Ammoniakemissionen sind die Volierenanlagen mit einem belüfteten Kotband zu versehen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Baugrenzen

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung in dem Sonstigen Sondergebiet SO orientiert sich an dem für die Nutzung und den Betrieb des Vorhabens benötigten Flächenbedarf sowie den hierfür benötigten baulichen Anlagen und deren Dimensionierung.

Es wird eine Grundfläche von 3.500 m² festgesetzt. Durch Festsetzung dieser wird sichergestellt, dass neben den Gebäudeabständen ebenso Flächen für Nebenanlagen im Rahmen der GRZ (II) eingehalten werden.

Weiterhin wird im Sonstigen Sondergebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Höhenentwicklung der Gebäude auf maximal 12,0 m Firsthöhe begrenzt, was für die Stallanlagen ausreichend ist.

Die in dem Sonstigen Sondergebiet festgesetzte Firsthöhe gilt als Maximalwert und bezieht sich auf die Fahrbahnmitte der Erschließungsstraße „Scholtmanns Diek“. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf von technischen Anlagen, wie z.B. Schornsteinen,

konstruktiv bedingten Bauteilen und Lüftungs-/Kühlanlagen usw., sowie von freistehenden Futtersilos überschritten werden.

Bei der Ansiedlung von baulichen Anlagen für die Tierhaltung sind Gebäudelängen über 50,0 m Länge erforderlich. Daher wird im Sonstigen Sondergebiet die abweichende Bauweise festgesetzt, nach der bei offener Bauweise auch Gebäudelängen von über 50,0 m zulässig sind.

Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich an den vorhandenen Gebäuden sowie an dem geplanten Vorhaben und lässt darüber hinaus geringfügigen Planungsspielraum zu.

Innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen sind Unterschlupfmöglichkeiten (niedrige Schutzhütten, die den Tieren Schutz vor Raubvögeln bieten) zulässig.

5. Planerische Konfliktbewältigung außerhalb des Bebauungsplanes

5.1 Durchführungsvertrag

Mit dem Eigentümer der in Privateigentum befindlichen Grundstücksflächen innerhalb des Plangebietes schließt die Gemeinde Laar einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB ab, der die Realisierung Stallgebäude zum Gegenstand haben wird.

Regelungsgegenstand ist das konkrete städtebauliche Konzept (Vorhaben- und Erschließungsplan), bestehend aus Gebäudegrundrissen und Freiflächen, die dem Vertrag als Anlage beigefügt und nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen verbindlich festgelegt werden.

5.2 Vorhaben- und Erschließungsplan

Im Anhang zu der hier vorliegenden Begründung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan dokumentiert. Der Vorhaben- und Erschließungsplan bildet die aktuelle Planung ab, Abweichungen davon sind jedoch zukünftig nicht ausgeschlossen und auch z. B. durch die Änderung von rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Tierhaltung nicht absehbar.

Insofern besitzt der Vorhaben- und Erschließungsplan nur über eine bedingte Verbindlichkeit.

Möglicherweise eintretende Abweichungen von dem vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan müssen jedoch die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 einhalten.

6 ERGÄNZENDE ANGABEN

6.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamt	69.473 m²
Sonstiges Sondergebiet Tierhaltungsanlage	9.054 m ²
Flächen für die Landwirtschaft	60.419 m ²

6.2 Ver- und Entsorgung

Die **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung** des Plangebietes ist durch Anschluss an das Netz des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes Niedergrafschaft gesichert.

Die **Stromversorgung** des Plangebietes ist durch Anschluss an das vorhandene Stromversorgungsnetz der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH (nvb GmbH) gesichert.

Die **Oberflächenentwässerung** ist auf dem privaten Grundstück zu regeln.

Die **Abfallentsorgung** im Plangebiet erfolgt durch den Landkreis Grafschaft Bentheim. Es besteht Anschlusszwang lt. Satzung. Soweit Abfälle im Sinne des Abfallrechtes nicht über die regelmäßige Müllabfuhr entsorgt werden können, sind sie auf einer hierfür zugelassenen Anlage zu beseitigen.

6.3 Daten zum Verfahrensablauf

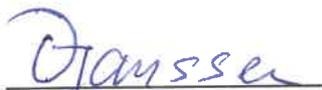
Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Laar	11.03.2021
Ortsübliche Bekanntmachung	20.03.2021
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	08.07. – 09.08.2021
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom und Frist bis zum	06.07.2021 13.08.2021
Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung	10.02.2022
Ortsübliche Bekanntmachung	05.03.2022
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	14.03. – 19.04.2022
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom und Frist bis zum	10.03.2022 15.04.2022
Satzungsbeschluss durch den Rat	09.06.2022

Die Begründung ist dem Bebauungsplan Nr. 26 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Scholtmann“ als Anlage beigefügt.

Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25

NWP Planungsgesellschaft mbH,
Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den 09.06.2022


Unterschrift



Laar, den 09.06.2022


Gemeindedirektor

Teil II der Begründung: Umweltbericht

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Laar beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26, die Errichtung eines Legehennenstalls für etwa 15.000 Tiere mit Nebenanlagen in Form einer Kotlagerhalle, Futtersilos, Behälter zur Lagerung von Reinigungswässern sowie einer abflusslosen Grube zur Lagerung der häuslichen Abwässer zu ermöglichen. Der Stall soll als Freilandstall mit mindestens 60.000 m² Freilandfläche und mindestens vier Schutzhütten angelegt werden.

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Samtgemeindegebiet von Emlichheim und grenzt östlich an die Straße „Scholtmanns Diek“. Es weist eine Größe von ca. 6,9 ha auf und wird derzeit als Acker genutzt.

Insgesamt sind mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die folgenden Flächenfestsetzungen verbunden:

Geltungsbereich	69.473 m²
Flächen für die Landwirtschaft	60.419 m ²
Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: „Tierhaltungsanlagen“	9.054 m ²

Es wird eine Grundfläche von 3.500 m² innerhalb des Sondergebietes festgesetzt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)	
<p><i>Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Das Plangebiet umfasst einen Acker, Weidefläche sowie einen Graben. Da der Bauherr die Errichtung von landwirtschaftlichen Anlagen plant, ist eine Innenentwicklung nicht möglich.</p>
<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</p>	<p>In der Umgebung des Plangebietes befinden sich lediglich südöstlich weitere landwirtschaftliche Hofstellen, unter anderem die Hofstelle des Antragsstellers. Es wird davon ausgegangen, dass der Betriebsinhaber seine selbst erzeugten Emissionen hinzunehmen hat. Da es sich bei den weiteren Wohngebäuden im Umfeld ebenfalls um Wohngebäude auf landwirtschaftlichen Hofstellen handelt, ist hier nicht mit erhöhten Geruchs- oder Geräuschemissionen zu rechnen.</p> <p>Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde ein Immissionsschutzgutachten⁹ zur Beurteilung der zu erwartenden Geruchs-, Staub- und Ammoniak- sowie Stickstoffbelastungen durch das geplante Vorhaben erstellt. Im Zuge des Gutachtens wurde ermittelt, dass der für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls zulässige Immissionswert von 0,25 an allen Beurteilungspunkten eingehalten bzw. unterschritten wird. Erhebliche Geruchsbelastungen sind durch das Vorhaben demnach nicht zu erwarten.</p> <p>Bezüglich der zu erwartenden Staubbelastungen wird ebenfalls nicht von erheblichen Belastungen ausgegangen. Die Gesamt-Staubemission beträgt rund 0,5 kg/h. Die für gefasste und diffuse Quellen jeweils geltenden Bagatellmassenströme von 1,0 kg/h und von 0,01 kg/h werden eingehalten und unterschritten.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung befindet sich kein Störfall-Betrieb. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen</p>

⁹ Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2021): Immissionsschutzgutachten Geruch, Staub und Ammoniak/Stickstoff.

	<p>Bebauungsplanes wird kein Störfallbetrieb vorbereitet.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</i></p>	<p>Das Landschaftsbild ist bereits durch landwirtschaftliche Betriebsgebäude geprägt, sodass zusätzliche Produktionsgebäude das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</i></p>	<p>Innerhalb und direkt an das Plangebiet angrenzend befindet sich kein Natura 2000-Gebiet.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist <i>Itterbecker Heide</i> (EU-Kennzahl: 3406-301) rund 4,7 km südlich des Teilbereiches.¹⁰ Die Flächennutzungsplanänderung bereitet keine schädlichen Fernwirkungen vor, die das FFH-Gebiet beeinträchtigen.</p> <p>Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet <i>Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor</i> (DE3408-401) befindet sich in einer Entfernung von über 15 km und ist von der Planung voraussichtlich ebenfalls nicht betroffen.¹¹</p> <p>Die Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt.</p>
<p><i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)</i></p>	<p>Da es sich um die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes handelt, ist eine Innenentwicklung nicht möglich.</p>
<p><i>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)</i></p>	<p>Die zulässige Gesamtversiegelung wird auf das für die Errichtung der Stallanlagen und der Nebenanlagen notwendige Maß beschränkt.</p>

¹⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Natur (Zugriff: Juli 2019)

¹¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Natur. (Zugriff: Februar 2021)

<p><i>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Es werden unversiegelte Flächen überplant. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vorbereitet. Diese müssen auf nachgeordneter Planungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert werden.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz</p>	
<p><i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die biologische Vielfalt,</i> <i>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> <i>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</i> <p><i>auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</i></p>	<p>Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 werden die Flächeninanspruchnahme und die Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche vorbereitet. Dadurch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert werden müssen.</p>
<p>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</p>	
<p>Im Plangebiet und direkt angrenzend befinden sich keine Schutzgebiete oder nach Naturschutzrecht geschützte Objekte.</p> <p>Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet <i>Wilsumer Moor</i> (LSG NOH 00006) befindet sich rund 1,5 km südlich des Teilbereiches. Rund 3 km südwestlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet <i>Uelsener Berge</i> (LSG NOH 0008).¹²</p> <p>Weitere nach Naturschutzrecht geschützten Objekte und Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von über 4 km.¹³</p> <p>Aufgrund der Distanz sind schädliche Auswirkungen auf die nach Naturschutzrecht geschützten Objekte und Schutzgebiete nicht ersichtlich.</p> <p>Es befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb des Plangebiets oder in dessen Umgebung. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop (GB-NOH 3406/01) liegt in einer Entfernung von etwa 4,2 km nordöstlich des Plangebietes.¹⁴</p> <p>Aufgrund der großen Distanz werden voraussichtlich keine negativen Auswirkungen vorbereitet.</p>	

¹² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Natur. (Zugriff: Februar 2021)

¹³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsisches Umweltkarten – Natur. (Zugriff: Februar 2021)

¹⁴ Samtgemeinde Emlichheim. Shape Datei der gesetzlich geschützten Biotope.

Landesweite Naturschutzprogramme	
Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Gebiet mit einem landesweiten Naturschutzprogramm.	
Ziele des speziellen Artenschutzes	
Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.	
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
<i>Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]</i>	<p>Bei den in der Umgebung des Plangebietes wenig vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen handelt es sich um Wohnnutzungen auf weiteren Hofstellen, die bereits durch landwirtschaftliche Geruchs- und Schallemissionen vorbelastet sind. Von der Planung geht somit keine erhöhte Geruchs- oder Lärmbelastung aus.</p> <p>In Bezug auf die geplante Geflügelhaltung sind Ammoniak-Emissionen von Belang. Der Belang des Ammoniak-Austrages kann auf Ebene der Bauleitplanung nicht abschließend geklärt werden, da er unter anderem von der Tierart, Tieranzahl und Stalltechnik abhängt. Der Ammoniakaustrag muss auf der nachfolgenden Genehmigungsebene überprüft und berücksichtigt werden.</p>
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
<i>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</i>	Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 werden zum Teil Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung ermöglicht, sodass der Boden in seinen natürlichen Funktionen erheblich beeinträchtigt wird.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	
<i>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</i>	Durch die Neuversiegelung sind gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung möglich. Das auf dem Betriebsgelände anfallende Niederschlagswasser soll zukünftig auf den Betriebsflächen versickert bzw. in den Straßengraben eingeleitet werden.

	Ein Oberflächengewässer ist von der Planung nicht betroffen.
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	
<p><i>Zweck dieses Gesetzes ist den Wald a. wegen seinen wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. [§ 1 NWaldLG Nr. 1]</i></p>	<p>In östlicher Lage in etwa 40,00 m Entfernung zum Plangebiet, grenzt ein Eichenmischwald an das Plangebiet an. Der Wald ist vor zusätzlichem Ammoniakeintrag zu schützen. Die Ausbreitungsrechnung des Immissionschutzgutachtens kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Vorhaben hervorgerufenen Ammoniakimmissionen den Grenzwert von 3 µg/m³ innerhalb der Waldfläche unterschreiten, sodass erhebliche Nachteile durch die Einwirkung des aus der geplanten Tierhaltungsanlage emittierten Ammoniaks ausgeschlossen werden können.</p> <p>Somit werden voraussichtlich keine Beeinträchtigungen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion ist des Waldbestandes abgeleitet.</p>
Landschaftsplanung	
<p>Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Emlichheim nicht vor.</p> <p>Nach der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplanes zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim befindet sich das Plangebiet nicht in einem Bereich der Gebietskategorie des regionalen ROP (Natura 2000, Natur und Landschaft, Biotopverbund und Torferhaltung).¹⁵</p> <p>Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 sind nicht ersichtlich.</p>	
Zu beachtende Ziele der Raumordnung	
Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.	
Zu berücksichtigende Vorgaben der Raumordnung	
Das Plangebiet befindet sich nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim aufgrund des hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft. ¹⁶	

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

¹⁵ Landkreis Grafschaft Bentheim (2015): Übersichtsplan. Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim. Zuordnung der Inhalte des Landschaftsrahmenplans zu den Gebietskategorien des regionalen ROP.

¹⁶ Landkreis Grafschaft Bentheim (2001): Regionales Raumordnungsprogramm. Zeichnerische Darstellung.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind¹⁷. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)¹⁸ folgendes: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind¹⁹, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für*

¹⁷ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

¹⁸ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

¹⁹ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Das Plangebiet besteht aus einem Acker (A) und einer sonstigen Weidefläche/Sonstiger Offenbodenbereich (GW/DOZ). Östlich der Planfläche grenzt ein Feldgehölz an und entlang der im Westen verlaufenden Straße „Scholtmanns Diek“ verläuft ein Gehölzstreifen. Demzufolge sind bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung offenlandbrütende Vogelarten, Gehölz- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse zu berücksichtigen. Der Geltungsbereich wird im Westen und Süden von einem Graben umrahmt, welcher den Geltungsbereich im Norden quert.

Von Mai bis Juli 2020 wurden im Plangebiet und in einem Umkreis von 500 m Brutvogelkartierungen durchgeführt²⁰. Während eines Termins folgte auch eine Einschätzung von Fledermausvorkommen. Das Gutachten ist der Begründung als Anhang beigefügt.

Vögel:

Im Untersuchungsraum wurden 45 Vogelarten nachgewiesen. Für 34 davon lag ein Brutverdacht vor, vier wurden als rastende Durchzügler beobachtet. Als streng geschützte Arten wurden im Plangebiet Mäusebussard (*Buteo buteo*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Schleiereule (*Tyto alba*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) nachgewiesen, wobei Brachvogel, Schleiereule und Turmfalke lediglich als Nahrungsgäste erfasst wurden. Brutnachweise liegen für Mäusebussard, Kiebitz, Elster, Mehlschwalbe und Star vor, 34 Arten nutzten das Untersuchungsgebiet vermutlich als Brutplatz.

²⁰ planungsbüro peter stelzer GmbH (2020): 86. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilfläche 4 Scholtmann, Samtgemeinde Emlichheim. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

Im Planungsgebiet selbst konnten keine Brutvorkommen festgestellt werden, im Wirkraum der Planung wurden jedoch mehrere Brutvorkommen nachgewiesen.

Das östlich des Plangebiets liegende Feldgehölz wurde vom Mäusebussard als Brutplatz genutzt. Ein Brutrevier des Kiebitzes fand sich ebenfalls östlich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Star (*Sturnus vulgaris*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) brüteten im westlich der Straße „Scholtmanns Diek“ verlaufenden Gehölzstreifen.

Als weitere Arten der Roten Liste Niedersachsens und Bremens (inklusive Vorwarnliste) wurden darüber hinaus Wachtel (*Coturnix coturnix*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), Mehlschnalbe (*Delichon urbicum*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Feldsperling (*Passer montanus*), nachgewiesen. Der Nachweis dieser Arten erfolgte jedoch nicht im Wirkraum der Planung

Als Zugvögel, die das Plangebiet möglicherweise als Rastfläche nutzen werden Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Kiebitz und Großer Brachvogel genannt.

Fledermäuse:

Anhand einer einmaligen Abendbegehung und der Auswertung von Vorkommen und Verbreitung von Fledermäusen erfolgte eine Einschätzung des Habitatpotenzials für Fledermäuse im Plangebiet.

Fledermäuse nutzen das Plangebiet möglicherweise als Jagdhabitat. Eine Quartiernutzung innerhalb der Gehölze wird als eher unwahrscheinlich gesehen.

Es wurden keine besonders hohen Fledermausaktivitäten festgestellt. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch die Planung ist jedoch nicht ausgeschlossen. Potenziell wird ein Vorkommen folgender Fledermausarten als möglich erachtet:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>

Sonstige Artengruppen:

Der an den Geltungsbereich angrenzende und teilweise auch innerhalb verlaufende Graben besitzt aufgrund seiner Strukturarmut und der intensiven Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen eine Habitatqualität von eher geringer Wertigkeit. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Libellen- oder Amphibienarten können einerseits aufgrund der Habitatansprüche

und andererseits aufgrund ihrer Verbreitungsgebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Vögel:

Da die Planung keine Gehölzbeseitigungen begründet, ist in Bezug auf das Tötungs- und Verletzungsverbot lediglich der bodenbrütende Kiebitz zu beachten. Sofern während der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen wird, kann eine Tötung nicht ausgeschlossen werden.

Die Baufeldfreimachung ist daher außerhalb der Brutzeiten von Offenlandbrütern (1. März bis 31. Juli) durchzuführen. Unter Beachtung der bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahme wird der Verbotstatbestand der Tötung nicht erfüllt.

Fledermäuse:

Die Planung begründet keine Gehölzbeseitigungen. Somit ist eine Betroffenheit von Fledermäusen vom Tötungsverbot nicht ersichtlich.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG)

Im Sinne des Artenschutzes liegen erhebliche Störungen vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand einer Art erheblich verschlechtert.

Vögel:

Für den Mäusebussard ist die mit den Baumaßnahmen verbundene Störung als nicht erheblich zu werten, da sie zeitlich und räumlich begrenzt ist. Darüber hinaus nutzen Mäusebussarde jährlich wechselnde Horste, so dass ein Ausweichen auf das räumliche Umfeld möglich ist.

Die Baumaßnahmen stellen für den Kiebitz ebenfalls eine nicht erhebliche Störung dar. Jedoch muss davon ausgegangen werden, dass es zu einer bau- und anlagebedingten Verdrängung kommt, da der Kiebitz Meidungsradien zu vertikalen Strukturen wie Gebäuden einhält. Hierdurch verliert das Plangebiet für den Kiebitz an Wertigkeit, was als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten ist. Als Ausgleichsmaßnahme ist daher vor Beginn der geplanten Baumaßnahme extensiv bewirtschaftetes Grünland zu schaffen und entsprechend zu pflegen. Die Maßnahmenfläche hierzu ist nördlich der Vorhabenfläche auf dem Flurstück 20/2, Flur 119 Gemarkung Laar (Laar) gelegen und weist eine Größe von rd. 9.600 m² auf. Die Fläche ist zukünftig als Dauergrünland zu nutzen, zusätzlich ist als habitatverbessernde Maßnahme für Wiesenvögel eine rd. 3.000 m² große Blänke mit einer Tiefe zwischen 20 und 30 cm anzulegen. Die Ränder sind flach ausgezogen zu gestalten. Die Blänke wird wie die umgebende Fläche bewirtschaftet. Details zur Ausgestaltung der Maßnahme sind in Kapitel 2.3.2 „Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen zu finden.“

Die Ausgleichsfläche muss vor Beginn der geplanten Baumaßnahme hergerichtet werden.

Da keine Gehölzfällungen geplant sind, liegt keine Störung für Star, Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Stieglitz und Goldammer vor.

Da insgesamt im räumlichen Umfeld des Geltungsbereiches weiträumige Freiflächen verbleiben, die von Rastvögeln genutzt werden, und da von der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme auch Rastvögel profitieren können, werden populationswirksame Störungen nicht prognostiziert.

Fledermäuse:

Störungen von Fledermäusen können durch Beleuchtung des Plangebietes während der Bau- und Betriebsphase auftreten.

Zur Vermeidung, bzw. Minimierung der Störung ist eine Beleuchtung dementsprechend nur in regelmäßig frequentierten Bereichen anzubringen und nicht länger als notwendig durchzuführen. Nicht frequentierte Bereiche sind nicht zu beleuchten, auf Flutlichter und Lichtmasten mit einer Höhe von >4 m ist zu verzichten. Es wird eine Beleuchtung mit geringem Spektralbereich von 570-630 nm. empfohlen. Es sind Leuchten mit einer Lichtabschirmung nach oben und zur Seite zu verwenden.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):

Vögel:

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist dieses artenschutzrechtliche Verbot dann nicht berührt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Betroffenheit von aktuell besetzten Lebensstätten durch eine zeitliche Anpassung (vgl. Tötungsverbot) vermieden werden. Für die gehölzbrütenden, im Wirkraum der Planung vorkommenden Vogelarten kommt es nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu einer Schädigung oder dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Verlust essentieller Nahrungsgebiete, welcher ebenfalls zu den Fortpflanzungsstätten zu zählen ist, wird ebenfalls nicht prognostiziert, da weiträumige Freiflächen verbleiben.

Durch die Inanspruchnahme von offenem Lebensraum kommt es anlage- und betriebsbedingt dauerhaft zur Zerstörung und zur Einengung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes. Die damit einhergehende Schwächung der lokalen Population muss mittels Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden. Hierzu sei auf die oben genannte Schaffung von Extensivgrünland verwiesen. Die Flächen müssen dabei vor Beginn der Baumaßnahmen hergerichtet werden.

Durch die Planung werden potenzielle Rastflächen von Rastvögeln verkleinert. Die vorgesehene Herrichtung einer Extensivgrünlandfläche mit Blänke ist geeignet, diesen Habitatverlust auszugleichen.

Fazit

Unter Berücksichtigung der oben erläuterten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i V. m- Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt. Somit ist zu erkennen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Tiere:

Das Plangebiet befindet sich in einem nach Landschaftsrahmenplan des Landkreises Grafschaft Bentheim wichtigen Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften mit regionaler Bedeutung. Die Teilfläche befindet sich in dem Gebiet „Echteler Heide“, das durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt ist und eine regionale Bedeutung für Brutvögel besitzt. Gefährdet wird das Gebiet durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.²¹ Das Plangebiet befindet sich in einem für Brutvögel wertvollen Bereich (2010) mit dem Status offen.²²

Vögel:

Bei Brutvogelkartierungen im Jahr 2020 wurden im Plangebiet und einem Umkreis von 500 m um das Plangebiet 45 Vogelarten nachgewiesen²³. Für fünf Arten erfolgte dabei ein Brutnachweis, für 34 lag ein Brutverdacht vor. Vier Arten wurden lediglich als rastende Durchzügler aufgenommen.

²¹ Landkreis Grafschaft Bentheim (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim.

²² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Natur (Zugriff: Februar 2021)

²³ planungsbüro peter stelzer GmbH (2020): 86. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilfläche 4 Scholtmann, Samtgemeinde Emlichheim. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

Im Plangebiet selber wurden keine Reviere nachgewiesen. Im östlich an das Plangebiet grenzenden Gehölzbestand befand sich ein Brutplatz des Mäusebussards. Auf einer östlich der Planfläche liegenden Ackerfläche wurde ein Brutplatz des Kiebitzes gefunden. In den Gehölzbeständen entlang der im Westen des Plangebiets verlaufenden Straße wurden zudem Star, Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Stieglitz und Goldammer nachgewiesen.

Im größeren Abstand zum Plangebiet wurden darüber hinaus die nach Roter Liste Niedersachsens gefährdeten Arten Wachtel, Kuckuck, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Haussperling und Feldsperling nachgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet wurden die streng geschützten Arten Brachvogel, Schleiereule und Turmfalke vereinzelt bei der Nahrungssuche gesichtet.

Auf Basis einer Datenbankauswertung von Ornitho.de sind als potenziell vorkommende Rastvögel Zwergschwan, Singschwan, nordische Gänse, Kiebitz und Brachvogel zu nennen. Alle erfassten Vorkommen dieser Arten lagen dabei mehrere hundert Meter vom Geltungsbereich entfernt.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um häufige, ungefährdete Arten.

Fledermäuse:

Es erfolgte lediglich eine Einschätzung der möglichen Fledermausvorkommen im Plangebiet. Demnach sind Vorkommen der folgenden Fledermäuse möglich, die angrenzende Gehölze als Quartier oder das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>

Sonstige Arten:

In und an dem im Geltungsbereich und umliegend verlaufenden Graben sind plausibel Vorkommen von Amphibien oder Libellen anzunehmen, wobei sich das anzunehmende Artenspektrum aufgrund der Habitatausprägung (strukturarm, intensiv bewirtschaftet) auf häufige, ungefährdete Arten beschränkt.

Pflanzen:

Während einer Begehung im März 2019 wurden die Biotoptypen nach Drachenfels²⁴ erfasst. Der Biotoptypenplan ist beigefügt.

Das Plangebiet besteht aus einem Acker (A), einer sonstigen Weidefläche/Sonstiger Offenbodenbereich (GW/DOZ) sowie einem nährstoffreichen Graben (FGR). Der Graben weist eine Breite von ca. 0,5 m (Wasserfläche), bzw. 1,5 m (Böschung) auf. Wasservegetation war zum Zeitpunkt der Geländebegehung nicht erkennbar, die Böschung war mit Ruderalvegetation bewachsen.

Östlich des Plangebiets befindet sich ein weiterer Abschnitt der sonstigen Weidefläche / Sonstigen Offenbodenbereich (GW/DOZ) und ein Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT). Nördlich befindet sich eine weitere Ackerfläche (A) und ein nährstoffreicher Graben (FGR). Im Westen und teilweise im Süden umschließt ein weiterer nährstoffreicher Graben im Trapezprofil an den Geltungsbereich an. Dieser wies eine Breite von ca. 1 m (Wasserfläche), bzw. 3 m (Böschung) auf. Abschnittsweise ist der Graben verrohrt. Hinter dem Graben schließen sich die Straße „Scholtmanns Diek“ (OVW), Ackerflächen (A), halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM), Baumhecken (HFB) und Strauch-Baumhecken (HFM) an. Südöstlich befindet sich ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL). Der Biotoptypenplan ist als Anhang beigefügt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich.

2.1.2 Fläche und Boden

derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich umfasst ca. 6,9 ha und besteht aus einer Ackerfläche, einer Weidefläche/Offenbodenbereich sowie einem nährstoffreichen Graben.

Das Plangebiet befindet sich in der Bodengroßlandschaft der Talsandniederung und Urstromtäler. Im nördlichen Abschnitt der Teilfläche ist der Bodentyp gemäß BK 50 ein mittlerer Tiefumbruchboden aus Moorgley und im südlichen Abschnitt der Bodentyp mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol vorhanden.²⁵ Ein schutzwürdiger Boden ist im Änderungsgebiet nicht angegeben.²⁶

Ein Hinweis auf Altlasten liegt nicht vor.²⁷

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

²⁴ Drachenfels, O. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Februar 2020

²⁵ NIBIS® Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

²⁶ NIBIS® Kartenserver (2018): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen 1 : 50 000 - Seltene Böden. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

²⁷ NIBIS® Kartenserver (2014): Altlasten. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

Die Grundwasserneubildungsrate beträgt im südlichen Teil des Plangebiets 250-300 mm/a, in einem kleinen westlichen Abschnitt 300-350 mm/a und im nördlichen Bereich 100-150 mm/a (Referenzperiode 1981-2010)²⁸. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als hoch bewertet²⁹. Der Grundwasserkörper Untere Vechte links wird nach der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands als gut und aufgrund der Nitratbelastung bezüglich des chemischen Zustandes als schlecht bewertet.³⁰ Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.³¹

Der Geltungsbereich befindet sich weder in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet noch in einer Überschwemmungsgebiets-Verordnungsfläche.³²

Innerhalb der Teilfläche 4 befindet sich kein Oberflächengewässer. Westlich und nördlich des Teilbereiches verlaufen zwei Gräben.³³

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich.

2.1.4 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Der Landkreis Grafschaft Bentheim gehört klimatisch zu der maritim-subkontinentalen Flachlandregion mit relativ kühlen Sommern, warmen Wintern und einem feuchtgemäßigten Klima. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,4 °C und der durchschnittliche jährliche Niederschlag wird mit 650-700 mm angegeben.³⁴

Das Kleinklima wird durch die Vegetation und die Nutzung geprägt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

²⁸ NIBIS® Kartenserver (2019): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

²⁹ NIBIS® Kartenserver (1982): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

³⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Wasserrahmenrichtlinie. (Zugriff: Februar 2021)

³¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Hydrologie (Zugriff: Juli 2019)

³² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Hydrologie. (Zugriff: Februar 2021)

³³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Hydrologie (Zugriff: Februar 2021)

³⁴ Landkreis Grafschaft Bentheim (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim.

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild wird durch die landwirtschaftlichen Produktionsanlagen, die Weide- und Ackernutzung und die Gehölzstrukturen geprägt.

Der Geltungsbereich befindet sich nach Landschaftsrahmenplan des Landkreises Grafschaft Bentheim nicht in einem wichtigen Bereich für Vielfalt, Eigenart und Schönheit.³⁵

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen im Landschaftsbild nicht ersichtlich.

2.1.6 Mensch

derzeitiger Zustand

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich Wohngebäude sowie weitere landwirtschaftliche Gebäude.

Es befindet sich kein Störfall-Betrieb im Plangebiet und der Umgebung.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich.

2.1.7 Kultur- und Sachgüter

derzeitiger Zustand

Ein Hinweis auf Kulturgüter im Plangebiet liegt nicht vor.

Als Sachgut ist die landwirtschaftliche Nutzfläche zu nennen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich.

³⁵ Landkreis Grafschaft Bentheim (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim.

2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang).

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Im Sonstigen Sondergebiet werden Neuversiegelungen im Umfang von 3.588 m² auf einer Ackerfläche sowie einer Weidefläche ermöglicht.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In den festgesetzten Flächen werden Neuversiegelungen bzw. die Überbauung von unversiegelter Fläche ermöglicht. Als erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen sind dabei einerseits die direkten Flächen- und damit Lebensraumverluste und andererseits auch die Abwertung von Lebensraum durch Störeffekte. Betroffene Lebensräume sind Acker, Weideflächen und Offenbodenbereiche sowie, sehr kleinräumig, ein nährstoffreicher Graben.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Auf der bisher als Acker genutzten Fläche wird eine Neuversiegelung und Überbauung ermöglicht. Durch die Versiegelung, werden die natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufes, als Filter- und Puffermedium für stoffliche Einwirkungen sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dauerhaft unterbunden. Mit der Umsetzung der Planung gehen erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche und Boden einher. Der im Geltungsbereich vorhandene schutzwürdige Boden wird von den geplanten Versiegelungen nicht berührt.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Durch die mit der Planung ermöglichten Neuversiegelungen ergeben sich lokale Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung. Auf versiegelten Flächen kommt es zu erhöhtem Oberflächenabfluss und verringerter Grundwasserneubildung. Auf den unversiegelt verbleibenden Flächen ist keine Änderung des Wasserhaushalts zu erwarten.

Das auf dem Betriebsgelände anfallende Niederschlagswasser soll zukünftig auf den Betriebsflächen versickert bzw. in den Straßengraben eingeleitet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden voraussichtlich nicht vorbereitet.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Die bei der Durchführung der Planung zusätzlich versiegelten Flächen sowie die Gebäude können das Kleinklima innerhalb des Teilbereiches beeinflussen. Eine großräumige Änderung des Klimas ist jedoch aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nicht ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima werden voraussichtlich nicht vorbereitet.

Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde ein Immissionsschutzgutachten³⁶ zu Beurteilung der zu erwartenden Geruchs-, Staub- und Ammoniak- sowie Stickstoffbelastungen durch das geplante Vorhaben erstellt.

Im Rahmen des Gutachtens wurde eine zusätzliche Geruchsbelastung durch den Stallneubau an den zu beurteilenden Wohnhäusern von 0,6 bis 2,2% Geruchsstundenhäufigkeit berechnet, was den Immissionswerten (IW) von 0,006 bis 0,022 entspricht. In den Auslegungshinweisen zu besonderen Zuordnungen von Immissionswerten heißt es, dass „[...] das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden [ist]. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen **Wert von bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen**“. Somit wird der für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls zulässige Immissionswert von 0,25 an allen Beurteilungspunkten eingehalten bzw. unterschritten, erhebliche Geruchsbelästigungen sind durch das Vorhaben demnach nicht zu erwarten.

³⁶ Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2021): Immissionsschutzgutachten Geruch, Staub und Ammoniak/Stickstoff.

Bezüglich der zu erwartenden Staubbelastungen wird ebenfalls nicht von erheblichen Belastungen ausgegangen. Die Gesamt-Staubemission beträgt rund 0,5 kg/h. Die für gefasste und diffuse Quellen jeweils geltenden Bagatellmassenströme von 1,0 kg/h und von 0,01 kg/h werden eingehalten und unterschritten (s. Teil I der Begründung Kap. 3.2.6)..

Auf Basis der TA Luft erfolgte die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet werden kann. Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben die zusätzliche Stickstoffdeposition von maximal 5 kg N je Hektar und Jahr eingehalten werden kann. Die rechnerische Betrachtung der Ammoniakfreisetzung in der Plan-Situation ergab eine jährliche Emission von rund 773 kg NH₃: Eine Berechnung des Mindestabstands der geplanten Anlage zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen hat einen Mindestabstand von 179 m ergeben. Innerhalb dieses Radius ist eine Waldfläche vorhanden. Somit sind erhebliche Nachteile durch die Einwirkung des zusätzlich aus der Anlage emittierenden Ammoniaks nicht auszuschließen. Aufgrund dessen muss ermittelt werden, ob der in der TA Luft genannte Wert von 3 µg/m³ eingehalten werden kann. Die Ausbreitungsrechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Vorhaben hervorgerufenen Ammoniakimmissionen den Grenzwert von 3 µg/m³ innerhalb der Waldfläche unterschreiten, sodass erhebliche Nachteile durch die Einwirkung des aus der geplanten Tierhaltungsanlage emittierten Ammoniaks ausgeschlossen werden können. Die Berechnung kam ebenso zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert von 5 kg N je Hektar und Jahr ebenfalls eingehalten werden kann (Detail s. Teil I der Begründung Kap. 3.2.6).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben sich demnach nicht.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Bei einer Durchführung der Planung kann der Bauherr seinen Betrieb erweitern. Sichtverschattende Elemente fehlen insbesondere nördlich und westlich des Geltungsbereiches, so dass das Stallgebäude zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes führen würde. Um diese Auswirkungen abzumildern werden inselartige Gehölzpflanzungen um das geplante Stallgebäude herum angelegt. Somit sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt als nicht erheblich zu werten.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich lediglich südöstlich weitere landwirtschaftliche Hofstellen, unter anderem die Hofstelle des Antragsstellers. Es wird davon ausgegangen, dass der Betriebsinhaber seine selbst erzeugten Emissionen hinzunehmen hat. Da es sich bei den weiteren Wohngebäuden im Umfeld ebenfalls um Wohngebäude auf landwirtschaftlichen Hofstellen handelt, ist hier nicht mit erhöhten Geruchs- oder Geräuschemissionen zu rechnen.

Weiterhin wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Immissionsschutzgutachten³⁷ zu Beurteilung der zu erwartenden Geruchs-, Staub- und Ammoniak- sowie Stickstoffbelastungen durch das geplante Vorhaben erstellt.

³⁷ Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2021): Immissionsschutzgutachten Geruch, Staub und Ammoniak/Stickstoff.

Im Rahmen des Gutachtens wurde eine zusätzliche Geruchsbelastung durch den Stallneubau an den zu beurteilenden Wohnhäusern von 0,6 bis 2,2% Geruchsstundenhäufigkeit berechnet, was den Immissionswerten (IW) von 0,006 bis 0,022 entspricht. In den Auslegungshinweisen zu besonderen Zuordnungen von Immissionswerten heißt es, dass „[...] das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden [ist]. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen **Wert von bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen**“. Somit wird der für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls zulässige Immissionswert von 0,25 an allen Beurteilungspunkten eingehalten bzw. unterschritten, erhebliche Geruchsbelästigungen sind durch das Vorhaben demnach nicht zu erwarten.

Bezüglich der zu erwartenden Staubbelastungen wird ebenfalls nicht von erheblichen Belastungen ausgegangen. Die Gesamt-Staubemission beträgt rund 0,5 kg/h. Die für gefasste und diffuse Quellen jeweils geltenden Bagatellmassenströme von 1,0 kg/h und von 0,01 kg/h werden eingehalten und unterschritten (s. Teil I der Begründung Kap. 3.2.6).

Durch den Bebauungsplan wird kein Störfall-Betrieb vorbereitet.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein Hinweis auf Kulturgüter liegt nicht vor.

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird der Verlust von Acker- sowie Weidefläche vorbereitet.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen setzt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Gehölzpflanzungen innerhalb des sonstigen Sondergebiets im Umfang von insgesamt 2.540 m² fest. Es ist eine Bepflanzung mit standortgerechten,

heimischen Gehölzen vorgesehen, die dauerhaft zu erhalten ist. Bei Abgängen ist artgleich spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode nachzupflanzen.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Baufeldfreimachung erfolgt zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung bodenbrütender Vogelarten außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli.
- Zur Vermeidung, bzw. Minimierung der Störung ist eine Beleuchtung nur in regelmäßig frequentierten Bereichen anzubringen und nicht länger als notwendig durchzuführen. Nicht frequentierte Bereiche sind nicht zu beleuchten, auf Flutlichter und Lichtmasten mit einer Höhe von >4 m ist zu verzichten. Es wird eine Beleuchtung mit geringem Spektralbereich von 570-630 nm. empfohlen. Es sind Leuchten mit einer Lichtabschirmung nach oben und zur Seite zu verwenden.
- Bauliche Maßnahmen innerhalb der Brutzeiten sind möglich, sofern das Plangebiet vorab von einer fachkundigen Person auf potenzielle Nester überprüft wurde und sich keine Brutstätten im Baufeld befinden. Die fachkundige Person ist der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld zu nennen und das Ergebnis der Begehung ist der UNB vor der Baufeldräumung mitzuteilen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in dem Kapitel 2.1.4 ausgeführt, entstehen bei der Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Biotoptypen hinsichtlich der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen und das Schutzgut Fläche und Boden.

Die Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) wird nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) vorgenommen. Um zu ermitteln, inwieweit mit der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind, wird der Zustand der Fläche vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Für die Bilanzierung werden den betroffenen und den entstehenden Biotoptypen Wertfaktoren zugeordnet. Durch Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Plangebietes im Ist- bzw. im Planzustand addiert werden. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

Bestand/Biotoptyp	Kürzel	Fläche [m ²]	Wertfaktor [WF]	Werteinheiten [WE]
Acker	A	61.075		54.968
			0,9	48.369
davon besonders fruchtbarer Boden			1,3	9.532
Sonstige Weidefläche	GW	5.642	1,1	6.206
Sonstiger Offenbodenbereich	DOZ	2.400	1,3	3.120
Nährstoffreicher Graben	FGR	356	1,3	463
Summe				67.689

Planung	Fläche [m ²]	Fläche [m ²]	Wertfaktor [WF]	Werteinheiten [WE]
Sonstiges Sondergebiet (Grundfläche 3.500 m ²)	9.054			0
davon versiegelbar		5.250	0,0	0
davon Anpflanzungen		2.520	1,9	4.788
davon nicht versiegelbar		1.284	0,9	1.156
Fläche für die Landwirtschaft	60.419			
davon Ackerfläche		53.743	0,9	48.369
davon besonders fruchtbarer Boden		7.332	1,3	9.532
davon Weidefläche		1.027	1,1	1.130
davon nährstoffreicher Graben		356	1,3	463
Summe		69.473		63.601

Somit ergibt sich durch die Planung ein Defizit von 4.088 Werteinheiten. Der Ausgleich des Defizits erfolgt plangebietsextern auf nördlich gelegenen Flurstück 20/2, Flur 119 Gemarkung Laar (Laar). Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Kiebitz und weitere Wiesenvögel wird dort ein Extensivgrünland mit Blänke eingerichtet. Die Maßnahme und der Nachweis über den vollständigen Ausgleich des Bilanzierungsdefizits wird im Folgenden detailliert beschrieben.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Wiesenvögel

Die von dem Neubau eines Stallgebäudes ausgehenden, erheblichen Störwirkungen auf kullissenflüchtende Wiesenvögel wie den Kiebitz sind durch das Herrichten einer Ackerfläche als extensiv bewirtschaftetes Grünland auszugleichen. Hierzu stellt der Vorhabenträger auf dem nördlich des Geltungsbereichs liegenden Flurstück Flurstück 20/2, Flur 119 Gemarkung Laar (Laar) eine rd. 9.600 m² große Fläche zur Verfügung (siehe Abbildung 1). Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist als zusätzliche habitatverbessernde Maßnahme eine Blänke von rd. 3.000 m² Größe, einer Tiefe von 20-30 cm und einem Gefälle von maximal 1:10 anzulegen. Für die Bewirtschaftung der Fläche gelten folgende Auflagen:

- Die Fläche ist als Dauergrünland zu nutzen, dazu erfolgt zunächst eine Ansaat mit regionalem Saatgut in doppeltem Saatreihenabstand,
- keine Neueinsaat des Grünlands,
- Nachsaat als Übersaat (sog. „Ritzeinsaaten“) ist nur mit vorheriger Genehmigung der UNB zulässig,
- landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen wie etwa Walzen, Schleppen, Mähen oder Lockern, die der Bodenverbesserung, der Vorbereitung zur Mahd oder der Veränderung der bestehenden Vegetation dienen, sind in der Zeit zwischen dem 15.03. und 30.06. eines jeden Jahres nicht gestattet,
- keine Veränderung der Bodenoberfläche (z.B. Auffüllen von Senken),
- keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder ähnliche, vergleichbare Handlungen,
- kein Aufbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm sowie Dungstoffen aus Geflügeltierhaltung,
- eine mineralische Düngung (Erhaltungsdüngung) ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 15.03. eines jeden Jahres abzuschließen (Bewirtschaftungsruhe zur Brutzeit),
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig bzw. bedarf der Zustimmung der UNB,
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Absenkung des derzeitigen Wasserstandes),
- frühester Mähtermin ist der 01.07. eines jeden Jahres. Die Fläche ist in einem Arbeitsgang von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend zu mähen, soweit die Wetterlage dieses zulässt. Die Fläche ist nicht für das tägliche Grünfutterholen zu verwenden,
- beim 1. Schnitt ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen (ein Abhäckseln oder Mulchen und Liegenlassen ist nicht zulässig),
- Nutzung als Weide: In der Zeit vor dem 30.06. eines jeden Jahres darf die Fläche mit höchstens 2 Stück Weidevieh je Hektar beweidet werden,
- keine Unterkopplung der Flächen,

- wird die Fläche weder als Wiese noch als Weide genutzt, so ist sie mindestens einmal jährlich bis zum 31.12. jedoch frühestens ab dem 01.07. zu mähen. Das anfallende Mähgut ist unverzüglich abzufahren. Die Fläche muss in jedem Fall zum Winter einen kurzrasigen Bewuchs aufweisen



Abbildung 7: Lage der Fläche für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme und plangebiets-externe Kompensation.

Plangebietsexterne Kompensation

Das gemäß Eingriffsbilanzierung ermittelte Defizit von 3.973 Werteinheiten kann innerhalb der oben beschriebenen Maßnahmenfläche für Wiesenvögel ausgeglichen werden.

Mit der Umwandlung der 9.600 m² Ackerfläche zu Extensivgrünland ist eine Aufwertung von 8.640 Werteinheiten (9.600 m² x 0,9 WE) auf 19.200 Werteinheiten (9.600 x 2,0 WE), also um 10.560 Werteinheiten begründet.

Somit ist absehbar, dass der durch das Vorhaben ausgelöste Eingriff auf der Fläche vollständig ausgeglichen werden kann.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Bei der Lagewahl der geplanten Tierhaltungsanlage wurden bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes die Belange des östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldgebietes berücksichtigt. So wurde die Position so gewählt, dass die Einwirkungen auf den Wald verringert werden.

Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden aus der Aufstellung des Bebauungsplans nicht abgeleitet.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Graftschaft Bentheim (1998)
 - Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Graftschaft Bentheim (2015)
 - Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Graftschaft Bentheim (2001)
 - Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.³⁸

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So

³⁸ *Hinweis zum Umweltschadensrecht:* Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.

- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische Baubegleitung).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Laar stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 auf, um die Errichtung eines Legehennenstalls und der dazugehörigen Nebenanlagen zu ermöglichen.

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Samtgemeindegebiet an der Straße „Scholtmanns Diek“ und weist eine Größe von 69.473 m² auf. Es handelt sich dabei um landwirtschaftliche Nutzflächen, die nordwestlich an die Hofstelle des Bauherrn angrenzen.

Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete und nach Naturschutzrecht geschützte Objekte sind von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen.

Mit der Umsetzung der Planung werden artenschutzrechtlich relevante Störungen auf Wiesenbrüter und Fledermäuse ausgelöst. Zudem kommt wird das Bruthabitat des Kiebitz eingeengt, somit kommt es zum dauerhaften Verlust der Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bezüglich der Störung von Fledermäusen ist daher eine Beleuchtung möglichst zu vermeiden, bzw. zu reduzieren bzw. sind fledermausfreundliche Beleuchtungsmittel einzusetzen.

Bezüglich der Wiesenbrüter, insbesondere dem Kiebitz ist eine nördlich des Geltungsbereichs gelegene Ackerfläche vor Beginn der Baumaßnahme als extensiv genutztes Dauergrünland einzurichten. Als zusätzliche habitatverbessernde Maßnahme ist eine Blänke anzulegen.

Unter Beachtung der vorstehenden Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Belange ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

Die geplanten Neuversiegelungen und Überbauung stellen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung dar. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Biotoptypen hinsichtlich der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen sowie das Schutzgut Fläche und Boden. Es entsteht ein Wertverlust von 4.088 Werteinheiten, welcher durch die Herrichtung der vorgezogenen Ausgleichsfläche vollständig kompensiert wird.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden nicht abgeleitet.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Februar
- Landkreis Grafschaft Bentheim (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim
- Landkreis Grafschaft Bentheim (2015): Übersichtsplan. Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim. Zuordnung der Inhalte des Landschaftsrahmenplans zu den Gebietskategorien des regionalen ROP.
- Landkreis Grafschaft Bentheim (2001): Regionales Raumordnungsprogramm. Zeichnerische Darstellung.
- NIBIS® Kartenserver (2014): Altlasten. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021).
- NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021).
- NIBIS® Kartenserver (2014): Hydrogeologie. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten (Zugriff: Februar 2021)
- planungsbüro peter stelzer GmbH (2020): 86. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilfläche 4 Scholtmann, Samtgemeinde Emlichheim. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- planungsbüro peter stelzer GmbH (2022): Neubau eines Legehennenstalls in Laar, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Tierhaltungsanlage sowie einer Fläche für die Landwirtschaft. Auf der Fläche soll ein Legehennenstall mit Nebenanlagen (Futtersilos, Kotlagerhalle, Behälter zur Lagerung von Reinigungswasser) entstehen.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Das 6,9 ha große Plangebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt. Mit der Umsetzung der Planung gehen Neuversiegelungen einher, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden sowie Tiere und Pflanzen ausgelöst werden.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Während der Bauphase sind baubedingt Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über die Art und Menge der erzeugten Abfälle liegt nicht vor.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltungsanlage sind keine besonderen Anfälligkeiten für Unfälle und Katastrophen zu erwarten.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Eine Kumulierung mit Umweltauswirkungen der benachbarten Plangebiete ist nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die geplante Versiegelung wird auf ein notwendiges Maß beschränkt. Die Planung weist keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die bei der Bau- und Betriebsphase eingesetzten Techniken und Stoffe sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

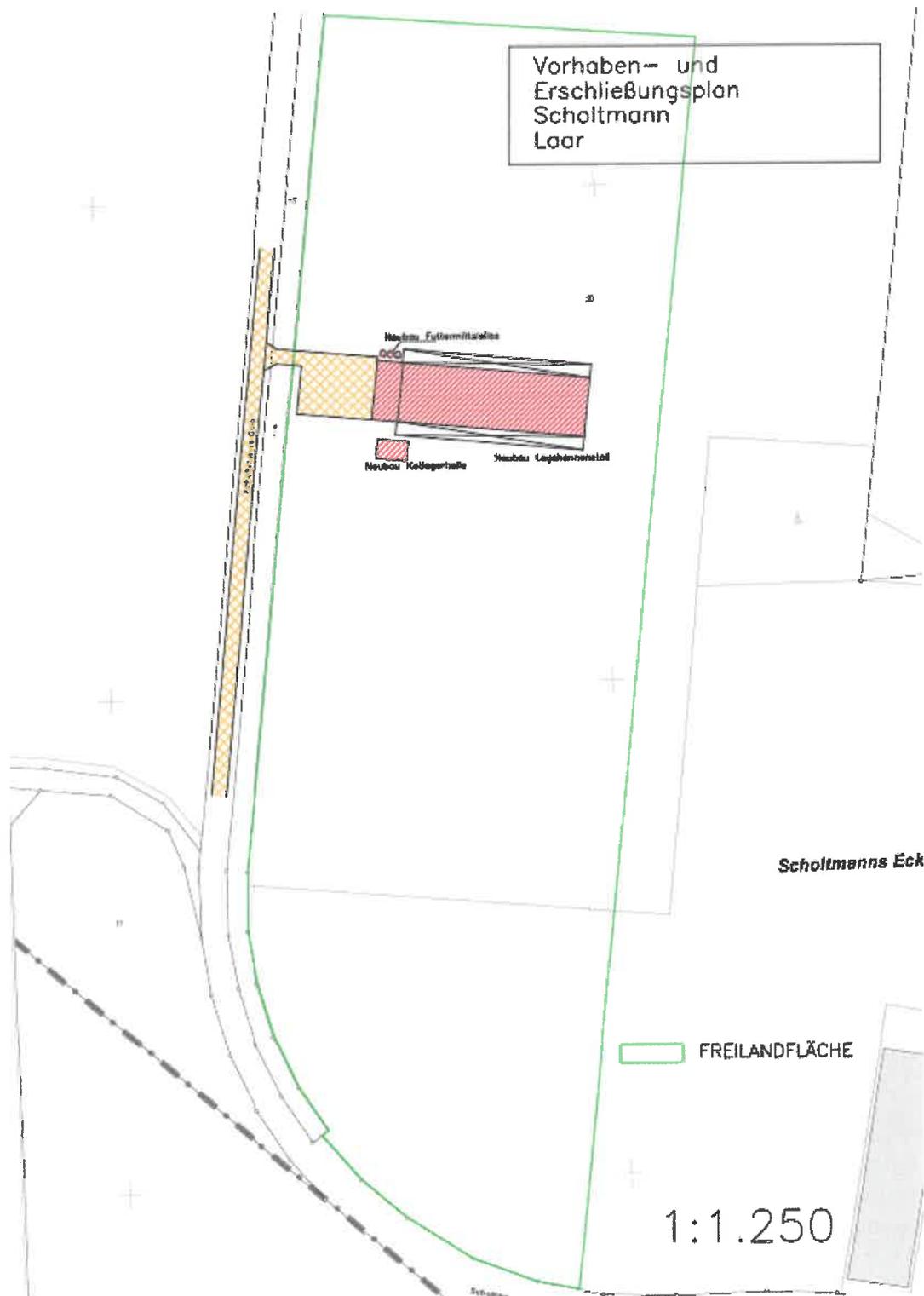
Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen			
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ		
a) Auswirkungen auf ...															
Tiere	X	o	o	o	o	x	x	x	x	x	x	o	x	x	Es wird eine Neuversiegelung und Überbauung unversiegelter Flächen geplant. Dadurch wird der Verlust des Lebensraumes von Tieren ermöglicht.
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	x	x	x	x	o	x	x	Es wird eine Neuversiegelung und Überbauung unversiegelter Flächen geplant. Dadurch wird der Verlust des Lebensraumes von Pflanzen ermöglicht.
Fläche	X	o	o	o	o	x	x	x	x	x	x	o	x	x	Es wird eine Flächeninanspruchnahme geplant.
Boden	X	o	o	o	o	x	x	x	x	x	x	o	x	x	Es wird eine zusätzliche Versiegelung geplant.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	x	o	x	x	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen ersichtlich
Luft	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	x	o	x	x	Es ist von erhöhten Ammoniak-Emissionen auszugehen. Eine Quantifizierung ist auf Ebene des Bebauungsplanes jedoch nicht möglich.
Klima	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	x	o	x	x	Großräumige Änderungen sind nicht ersichtlich.
Wirkungsgefüge	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	x	o	x	x	Großräumige Änderungen sind nicht ersichtlich.
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	x	o	x	x	Bei der Biotoptypenkartierung wurde kein großes Artenspektrum nachgewiesen.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase										Kurz-Erläuterungen		
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend		positiv	negativ
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Kurz-Erläuterungen: Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	0	0	0	0	x	x	x	x	0	0	x	Es werden schall- und geruchstechnische Gutachten erstellt.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Hinweise liegen nicht vor.
sonstige Sachgüter	x	0	0	0	0	x	x	x	x	0	0	x	Eine Ackerfläche wird überplant
e) Vermeidung von Emissionen	x	x	0	0	0	x	x	x	x	0	0	x	Es ist von erhöhten Ammoniak-Emissionen auszugehen. Eine Quantifizierung ist auf Ebene des Bebauungsplanes jedoch nicht möglich.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Die bei der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Bei der Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energiesparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von Landschaftsplänen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Auswirkungen nicht ersichtlich.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions-schutzrecht u.a.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Kurz-Erläuterungen Sonstige Pläne sind nicht bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luft-qualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	0	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

Anhang

Vorhaben und Erschließungsplan:



Bauvorhaben: Neubau Legehennenstall mit Nebenanlagen

Bauherr: Hermann Scholtmann, Scholtmanns Diek 25, 49824 Laar
Bauort: Scholtmanns Diek 25a, 49824 Laar

A. Kurzbeschreibung

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Scholtmanns Diek 25a (Gemarkung Laar, Flur 119, Flurstück 20) einen Legehennenstall mit ca. 15.000 Tieren inkl. Nebenanlagen zu bauen und zu betreiben.

Die Nebenanlagen bestehen im Wesentlichen aus der Erstellung einer Kotlagerhalle, Futtersilos, Behälter zur Lagerung der Reinigungswässer sowie einer abflusslosen Grube zur Lagerung der häuslichen Abwässer. Die Lage der Kotlagerhalle sowie der Futtermittelsilos kann ebenfalls in gespiegelter Version zur Ausführung kommen (Kotlagerhalle dann nördlich des Stalles und Futtersilos südlich des Stalles).

Der Stall soll als Freilandstall betrieben werden. Dies bedeutet, daß bei 15.000 geplanten Tieren mindestens 60.000 m² Freilandfläche zur Verfügung stehen müssen. Die Freilandfläche ist um das Maß der vorzunehmenden Kompensationsmaßnahmen zu erhöhen, da die Bereiche der Anpflanzung in der Aufwuchsphase den Tieren nicht zur Verfügung steht und somit nicht anrechenbar ist.

Die Freilandfläche ist mit einem ca. 2m hohen Zaun einzufrieden.

Weiterhin sind ab 150m Entfernung vom Auslauf/Stall Unterschlupfmöglichkeiten vorzusehen. Zur Zeit werden mindestens 4 Unterschlupfmöglichkeiten (niedrige Schutzhütten, die den Tieren Schutz vor Raubvögeln bieten) je Hektar verlangt.

Die Erschließung soll über die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Straße „Scholtmanns Diek“ erfolgen. Die Querung eines in der Bewirtschaftung des Wasser- und Bodenverbandes Grabens ist vorgesehen. Hierzu ist ggfls. zur Sicherung der Erschließung eine Zuwegungsbaulast zugunsten des Bauvorhabens/Grundstückes einzutragen.

Südöstlich des geplanten Stalles befindet sich teilweise auf dem gleichen Flurstück wie das geplante Vorhaben die Hofstelle des Antragstellers. Hier sind bereits landwirtschaftliche Gebäude sowie eine Stallanlage für 28.170 Legehennen (ebenfalls Freilandhaltung) genehmigt.

Laar, den 23.06.2021

Neuenhaus, den 23.06.2021

Der Bauherr:

Der Entwurfsverfasser: